



RATHAUS-POST



In dieser Ausgabe

Festtagsgrüsse	2
Rücktritte	2
Bürgerversammlungen	3
Urnenabstimmung vom 29. Nov. 2020	3
Personelles	4
Offene Jugendarbeit Mels/Sargans/Flums	5
Schnupperlehre kaufmännische Grundbildung	6
Baubewilligungen	6
Sondernutzungspläne Valdarschbächli/Biederebächli	7
Erhebung über die Bautätigkeit im Jahr 2020 und Bauvorhaben 2021	7
Flumserbergstrasse Mätzwiese – Oberberg	7
Flumserbergstrasse Russla – Mätzwiese	8
Lauibodenstrasse	8
Büntenkirchweg	9
Sanierung Bahnhofstrasse	9
Winterdienst auf Strassen	13
Revitalisierung Schils Bruggwiti	13
Wasserverbund Sarganserland-Werdenberg	14
Beitrag an Wasserversorgung Flums-Grossberg	14
Gewässerunterhalt	15
Verbrennen von Abfällen	15
Energiespartipp	15
Hundelösung 2021	15
Abfuhrplan 2021	16
Gebühren 2021	16
Tombolas und Lottoveranstaltungen nicht mehr bewilligungspflichtig	17
Pro Senectute	17
Mütter- und Väterberatung Sarganserland	18
Soziale Dienste Sarganserland	19
Burdi – Weihnachts-Chrümli	19
Adventsfenster 2020	20
Adventsfenster Kleinberg	21
Weihnachtsaktion Hallenbad Flumserberg	22

Flums

www.flums.ch

6 · 2020
November / Dezember

Sehr geehrte Damen und Herren

Wohl kaum ein Jahresrückblick 2020 kommt an der Coronakrise vorbei. Kein Atomkrieg, keine Umweltkatastrophe und auch kein Terroranschlag haben die Welt 2020 in Atem gehalten... nein, ein von blosssem Auge nicht erkennbares Virus hat einen grossen Teil unseres Lebens bestimmt.

Der Verhaltensforscher und Vater der humanistischen Schule, Abraham Maslow, hat 1943 seine Bedürfnispyramide mit fünf Stufen veröffentlicht: Grundbedürfnisse, Sicherheit, soziale Bedürfnisse, Individualbedürfnisse und Selbstverwirklichung. Nachdem Essen, Schlafen, Wohnen, Arbeit und Einkommen zur Selbstverständlichkeit geworden sind, haben wir uns in einer trügerischen Komfortzone im fünften Stock der Pyramide, in der Selbstverwirklichung, eingerichtet. Die Sicherung des Gebäudes darunter, das unser Leben ganz oben überhaupt erst möglich macht, haben wir als garantiert vorausgesetzt. Diese Aufgabe haben wir dem anonymen Staat überantwortet. Die Coronakrise hat uns schmerzhaft bewusst gemacht, dass das Gebäude auf wackligem Fundament steht. Corona hat grösste Anstrengungen nötig gemacht,

um überhaupt die Basisbedürfnisse für unseren Alltag sicherzustellen. Und wie immer in solchen Situationen soll es der Staat richten. Doch auch vom Staat haben wir in den letzten Jahren mehr und mehr verlangt, unsere persönliche Behaglichkeit zu fördern, statt grundlegende Bedürfnisse auch in schwierigen Zeiten decken zu können dank einem soliden Fundament. Für unser Wohlbefinden muss dieses Fundament in allererster Linie auf unsere Grundbedürfnisse wie gesunde Ernährung, Wohnen, Arbeit und Sicherheit ausgelegt sein. Es fehlt aber an Personal für viele Aufgaben, die ein Staat gewährleisten können muss, um auch bei stürmischem Wetter ein solides Haus zu bieten. Tatsächlich haben sich in den letzten Jahren Lücken geöffnet, in denen Dienstleistende künftig vermehrt gebraucht werden, ohne den Staat finanziell auszubluten. So zum Beispiel für Hilfsdienste zur Begleitung von betagten Personen, für den Bevölkerungsschutz oder auch für verschiedene wichtige Gemeindeaufgaben.

Ein sinnvoller Dienst an der Allgemeinheit, der möglichst alle einbindet, kann uns, gerade in Krisenzeiten, auch stärker machen: mehr wir – weniger ich!

Der Wechsel von der zu Ende gehenden Amtsdauer in die neue Legislatur macht deutlich, wie abhängig die Erfüllung der vielen Gemeindeaufgaben vom Engagement jeder einzelnen Person in unserer Gemeinschaft ist. Der Gemeinderat dankt allen Behördemitgliedern, Funktionärinnen und Funktionären, die sich für die Gemeinde Flums eingesetzt haben und dies weiterhin tun. Ihnen gehören unser Respekt und unsere Anerkennung für nicht selbstverständliche Leistungen im Dienste der Allgemeinheit. Allen neuen Kräften, die neu für die Anliegen der Öffentlichkeit Verantwortung übernehmen, wünscht der Gemeinderat viel Kraft und Ausdauer, aber auch Freude an der Mitgestaltung der Gemeinde Flums.

Wir wünschen Ihnen für die bevorstehenden Feiertage viele schöne und besinnliche Stunden im Kreis Ihrer Lieben, frohe Festtage und ein glückliches neues Jahr.

Gemeinderat Flums

Rücktritte

Auf Ende dieser Amtsdauer haben Marcel Kunz (Gemeinderat), Theres Hobi (Schulrat), Robin Gassner und Beat Häberli (Geschäftsprüfungskommission) den Rücktritt aus der Behörde erklärt.

Marcel Kunz hat sein Amt als Gemeinderat am 1. Januar 2010 angetreten. Er tritt nach elf Jahren aus dem Gemeinderat zurück. Marcel Kunz hat innerhalb des Gemeinderates das Ressort Sicherheit und Kultur geleitet. In diesem Aufgabenbereich hat er die Feuerschutzkommission präsiert. Als Delegierter des Gemeinderates hat er auf regionaler Ebene die Interessen der Gemeinde Flums im regionalen Gemeindeführungsstab, in der regionalen Zivilschutzorganisation, in der Betriebskommission regionale Hubarbeitsbühne der Feuerwehren der Gemeinden Flums, Walenstadt und Quarten sowie beim ausserordentlichen Rettungsdienst der Gemeinden Flums und Quarten vertreten. Im Bereich der Sicherheit hat sich Marcel Kunz insbesondere für den Abschluss ei-

ner Vereinbarung zum regionalen Einsatz des Hubretters, für den Erlass eines überarbeiteten Feuerschutzreglementes, für den Aufbau einer First-Responder-Gruppe der Feuerwehr sowie für die Beschaffung der neuen Feuerwehrfahrzeuge im Dorf und am Berg engagiert. In der Stiftung Pro Gräpplang Flums hat sich Marcel Kunz mit der Organisation von Anlässen für die Mittelbeschaffung zum Unterhalt der Burgruine Gräpplang beschäftigt. Ein wichtiger Meilenstein in diesem Zusammenhang ist die Installation einer Beleuchtung der Anlage, zu der er wesentlich beigetragen hat. Marcel Kunz hat sich nicht nur durch seinen fachlichen Ausweis und seinen Einsatz, sondern auch durch Kollegialität und Loyalität ausgezeichnet. Nebst diesen Leistungen hat der Gemeinderat aber auch den angenehmen Umgang innerhalb des Kollegiums sehr geschätzt.

Seit 1. Januar 2017 ist Theres Hobi als Schulrätin im Amt. Sie tritt nach vier Jahren als Schulrätin zurück.

Robin Gassner ist seit 1. Januar 2013 Mitglied der Geschäftsprüfungskommission. Er ist wegen seines Wohnsitzwechsels bereits per 30. April 2020 nach acht Jahren von seinem Amt zurückgetreten.

Beat Häberli hat sein Amt als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission am 1. Januar 2017 angetreten. Er tritt nach vier Jahren zurück.

Der Gemeinderat bedauert diese Rücktritte, hat aber Verständnis dafür. Namens der Behörde und der Bevölkerung spricht der Gemeinderat Marcel Kunz, Theres Hobi, Robin Gassner und Beat Häberli den besten Dank aus. Den Leistungen der Zurücktretenden gebührt höchste Anerkennung und Respekt.

Der Gemeinderat wünscht Marcel Kunz, Theres Hobi, Robin Gassner und Beat Häberli für die Zukunft alles Gute, viel Glück und Gesundheit.

Bürgerversammlungen

Die ordentlichen Bürgerversammlungen finden im Frühjahr 2021 wie folgt statt:

Freitag	26. März 2021, 19.30 Uhr	Aula Oberstufenzentrum	Ortsgemeinde Flums-Dorf	
Dienstag	30. März 2021, 20.00 Uhr	Mehrzweckhalle	Politische Gemeinde Flums	
Donnerstag	08. April 2021, 20.00 Uhr	Hotel Gräpplang	Ortsgemeinde Flums-Kleinberg	
Freitag	09. April 2021, 19.30 Uhr	Hotel Tannenboden	Ortsgemeinde Flums-Grossberg	

Die Traktanden werden mit den amtlichen Publikationen bekannt gegeben.

Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Am 29. November 2020 ist an der Urne über zwei eidgenössische und zwei kantonale Vorlagen abgestimmt worden. Ausserdem hat die Erneuerungswahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Kreisgerichtes Werdenberg-Sarganserland für die Amtsdauer 2021 – 2027 stattgefunden.

In der Gemeinde Flums sind 35.4 % der Stimmberechtigten an die Urne gegangen.

Eidgenössische Volksabstimmung	Ja	Nein
Volksinitiative vom 10. Oktober 2016 «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»	401	720
Volksinitiative vom 21. Juni 2018 «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»	324	795

Kantonale Volksabstimmung	Ja	Nein
Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus	642	382
Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung	477	571

Erneuerungswahl nebenamtliche Richterinnen und Richter	Stimmen
Ignaz Bleisch, Mels, SVP (bisher)	605
Manuela Funke, Quarten, FDP (bisher)	581
Daniela Graf-Willi, Azmoos, FDP (bisher)	522
Markus Hauser, Sargans, CVP (bisher)	533
Alice Hobi Lutz, Mels, CVP (bisher)	520
Eliane Kaiser, Sax, SVP (bisher)	567
Brigitte Leuthold Kradolfer, Buchs, SP (bisher)	418
Charlotte Widrig, Bad Ragaz, parteilos (bisher)	521
Hans Peter Portmann, Bad Ragaz, SVP	499
Thomas Santschi, Salez, SP	327
Mauro Thoma, Walenstadt, parteilos	404
Vereinzelte	15

Gesamterneuerungswahlen Politische Gemeinde Flums

Für den zweiten Wahlgang der Erneuerungswahl eines Mitglieds des Schulrates ist die gleiche Anzahl gültiger Kandidaturen wie die Anzahl zu vergebender Mandate vorgeschlagen worden. Stille Wahl ist somit zustande gekommen. Als Mitglied des Schulrates ist gewählt:

– Tepsic Rade, Unterdorfstrasse 4, 8890 Flums

Für den zweiten Wahlgang der Erneuerungswahl von drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission ist die gleiche Anzahl gültiger Kandidaturen wie die Anzahl zu vergebender Mandate vorgeschlagen worden. Stille Wahl ist somit zustande gekommen. Als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind gewählt:

– Schlegel Roger, Paglinastrasse 1, 8897 Flumserberg
 – Sestito Rocco, Torkelstrasse 7, 8893 Flums Hochwiese
 – Cadisch Mario, Geisswiesenstrasse 4, 8895 Flumserberg Portels

Der auf den 29. November 2020 festgelegte Urnengang für diese Erneuerungswahlen war nicht erforderlich.

Personelles

Eintritte per 15. November 2020

Judith Reimer

Pflegehelferin SRK,
Alterszentrum Kirchbünste



Judith Reimer, wohnhaft in Walenstadtberg, ist seit dem 15. November 2020 im Alterszentrum Kirchbünste als Pflegehelferin SRK im Einsatz. Ihr Pensum umfasst zwischen 60 und 90 Prozent.

Cinthia Schrepfer

Praktikantin im Bereich Pflege,
Alterszentrum Kirchbünste



Cinthia Schrepfer, wohnhaft in Quarten, ist seit dem 15. November 2020 als Praktikantin im Bereich Pflege in einem befristeten Arbeitsverhältnis im Einsatz. Ihr Pensum umfasst vorerst 80 und ab dem 1. Januar 2021 60 Prozent.

Eintritte per 1. Dezember 2020

Adeline Weiss

Fachfrau Gesundheit,
Alterszentrum Kirchbünste



Adeline Weiss, wohnhaft in Mels, ist seit dem 1. Dezember 2020 in einem befristeten Arbeitsverhältnis im Alterszentrum Kirchbünste als Fachfrau Gesundheit im Einsatz. Ihr Pensum umfasst vorerst 100 Prozent und ab dem 1. März 2021 90 Prozent.

Elisabeth Dürst

Hilfssköchin, Alterszentrum Kirchbünste

Elisabeth Dürst, wohnhaft in Flumserberg Portels, ist seit dem 1. Dezember 2020 im Alterszentrum Kirchbünste als Hilfssköchin

im Einsatz. Ihr Pensum umfasst 60 Prozent.



Der Gemeinderat freut sich, bestens ausgewiesene Mitarbeitende für den Dienst in der Öffentlichkeit gewinnen zu können, heisst die neuen Mitarbeitenden herzlich willkommen und wünscht ihnen bei ihren neuen Herausforderungen viel Freude und Erfolg.

Austritt per 31. Oktober 2020

Destani Besarta, Lernende Assistentin Gesundheit und Soziales EBA, Alterszentrum Kirchbünste

Austritt per 30. November 2020

Sanchez-Kurath Michèle, Pflegehelferin SRK, Alterszentrum Kirchbünste

Der Gemeinderat dankt den Mitarbeitenden für ihren guten Einsatz zu Gunsten der Politischen Gemeinde Flums.

Pensionierungen per 31. Dezember 2020

Mirjana Nikolic-Djordjevic
Küchenassistentin,
Alterszentrum Kirchbünthe



Am 4. Juli 1990 ist Mirjana Nikolic-Djordjevic in den Dienst der Politischen Gemeinde Flums eingetreten. Seither hat sie die Funktion als Küchenassistentin im Alterszentrum Kirchbünthe inne. Nach 30 Dienstjahren tritt sie per Ende Dezember 2020 in den wohlverdienten Ruhestand. Der Gemeinderat und ihre Vorgesetzten danken Mirjana Nikolic-Djordjevic für ihren wertvollen Einsatz zu Gunsten des Alterszentrums Kirchbünthe und wün-

schen ihr zusammen mit den Mitarbeitenden und den Bewohnerinnen und Bewohnern des Alterszentrums Kirchbünthe alles Gute, gute Gesundheit und viele schöne und einmalige Momente im bevorstehenden neuen Lebensabschnitt.

Verena Schlegel-Tobler
Köchin, Alterszentrum Kirchbünthe



Am 15. August 2005 ist Verena Schlegel-Tobler in den Dienst der Politischen Gemeinde Flums eingetreten. Seither hat sie die Funktion als Köchin im Alterszentrum Kirchbünthe inne. Nach 15 Dienstjahren tritt sie nun per Ende Dezember 2020 in den wohlverdienten Ruhestand. Der Gemeinderat und ihre Vorgesetzten danken

Verena Schlegel-Tobler für ihren wertvollen Einsatz zu Gunsten des Alterszentrums Kirchbünthe und wünschen ihr zusammen mit allen Mitarbeitenden und den Bewohnerinnen und Bewohnern des Alterszentrums Kirchbünthe alles Gute, gute Gesundheit und viele schöne und einmalige Momente im bevorstehenden neuen Lebensabschnitt.

Dienstjubiläen

Michael Mannhart
Mitarbeiter Werkgruppe und Bestatter
30 Jahre

Roger Rupf
Leiter Betreibungen
20 Jahre

Margrit Mullis-Bartholet
Leiterin Aktivierung und
Alltagsgestaltung
10 Jahre

Der Gemeinderat gratuliert den Mitarbeitenden im Namen der Behörde und der Bevölkerung ganz herzlich zum Dienstjubiläum, dankt für den Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft und wünscht weiterhin viel Freude und Befriedigung bei der Erfüllung der Aufgaben.

Offene Jugendarbeit Mels/Sargans/Flums

Neuer Wind bei MOJAS

Ich heisse Jeannine Härich. Geboren und aufgewachsen bin ich in Berlin und lebe seit September 2020, gemeinsam mit meinem Partner und unserer Tochter, in der Schweiz.

Im Jahr 2011 habe ich meinen Abschluss zur staatlich anerkannten Erzieherin gemacht. Neben meiner schulischen Laufbahn war ich viel als Betreuerin und Teamleiterin auf Jugendreisen unterwegs. Ich hatte sehr viel Freude an den verschiedensten Jugendcamps, die wir veranstalteten.

Mein beruflicher Werdegang startete im betreuten Einzelwohnen. Ich begleitete Menschen mit Lernschwierigkeiten bei ihren alltäglichen Lebensaufgaben, sozialrechtlichen Angelegenheiten und unterstützte sie in ihren eigenen Wohnungen. Danach wechselte ich in eine Kinder- und Jugendeinrichtung und arbeitete mit jungen Müttern und deren Kindern. Diese begleitete ich in ihren eigenen Wohnräu-

men, gab Hilfestellung bei der Erziehung ihrer Kinder und bei Ämterbesuchen sowie in schwierigen und alltäglichen Lebenssituationen. Als weitere Ausbildung absolvierte ich im Jahr 2017 den Abschluss zur Deeskalationstrainerin.

Nebenbei begann ich eine Ausbildung zur Erlebnispädagogin und machte meine erste Reise mit einer Jugendgruppe in den Wald. Wichtig dabei ist mir immer, dass die Freiwilligkeit der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt steht.

Die Arbeit lässt mich aufblühen und ich hatte schon immer Spass daran, Projekte zu gestalten und diese bei der Arbeit umzusetzen.

Seit September 2020 bin ich nun die neue Jugendarbeiterin bei MOJAS mit der Verantwortung für den Jugendraum in Flums und freue mich sehr auf die neue Berufung und den Kontakt mit den Jugendlichen und deren Umfeld in der Gemeinde. Seit dem ersten Tag habe ich mich bei meinem neuen Arbeitgeber wohlfühlt

und wurde herzlich empfangen. Ich bin sehr gespannt, möchte gerne meine Ideen teilen und freue mich sehr auf Wünsche und eine gemeinsame Umsetzung von Projekten für die Gemeinde Flums.

Kontaktdaten:
MOJAS – Offene Jugendarbeit
Mels/Sargans/Flums
Bahnhofstrasse 97
8888 Heiligkreuz
Handy: 079 221 95 99
E-Mail: jeannine.haerich@mojas.ch



Schnupperlehre kaufmännische Grundbildung

Die Gemeindeverwaltung bietet interessierten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, eine Schnupperlehre für die kaufmännische Grundbildung in der Branche öffentliche Verwaltung zu absolvieren. Während zwei Tagen erhalten sie einen kleinen Einblick in die abwechslungsreiche Tätigkeit der Verwaltung.

Die Schnupperlehren werden aus organisatorischen und personellen Gründen ausschliesslich im Frühjahr (29./30. April

2021) durchgeführt. Gesuche an anderen Daten müssen abgewiesen werden. Es sind keine Ausnahmen möglich. Berücksichtigt werden nur Schülerinnen und Schüler, die zu diesem Zeitpunkt die zweite Sekundarschul-Klasse besuchen.

Die Broschüre, die über die Lehre als Kauffrau/Kaufmann bei der Gemeindeverwaltung kurz und bündig informiert, sowie ein Anmeldeformular für die Schnupperlehre können im Internet als

PDF-Datei heruntergeladen werden (im Onlineschalter auf www.flums.ch). Anmeldungen für die Schnupperlehre sind zu richten an:

Gemeindeverwaltung Flums
Personelles
Marktstrasse 25
8890 Flums
Telefon: 081 734 05 90
E-Mail: sandra.allenspach@flums.ch

Baubewilligungen



Senti Christoph, Flums:

Umbau und Erweiterung Schopf mit Garage auf Parz. Nr. 257, Büelstrasse (W2-A)

Hobi Simon, Heiligkreuz:

Anbau Balkone auf Parz. Nr. 837, Obere Rüschraste 3 und 5 (W2-B)

Sanchez Kuc Admir und Michèle, Flums:

Umbau/Dachaufstockung Zweifamilienhaus und Änderung Umgebungsgestaltung auf Parz. Nr. 2617, Rosenstrasse 7 (W2-A)

Mannhart Hanspeter, Flumserberg-Portels:

Anbau Wintergarten und Neubau Gartenhaus/Geräteunterstand auf Parz. Nr. 3381, Kleinbergstrasse 34 (W2-B)

Eberle Josef, Plons:

Erweiterung Häuschen auf Parz. Nr. 1651, Valöstrasse 5 (L)

Miestreck Jan, Flums:

Abbruch Einfamilienhaus Assek.-Nr. 78 / Neubau Einfamilienhaus auf Parz. Nr. 3820, Hochwiesenstrasse 11 (L)

Kurth Bettina, Wetzikon:

Vergrösserung Fenster / Einbau Dachfenster / Änderung Balkongeländer auf Parz. Nr. 2482, Obere Anggetlinstrasse 28 (W2-B)

Lazecki Brink Michel und Claudia, Uerikon:

Umbau Ferienhaus auf Parz. Nr. 3204, Sonnmattstrasse 8 (W2-B)

Marthy Agnes, Flums:

Vordachverlängerung auf Parz. Nr. 2117, Guschastrasse 18 (W2-A)

Katholische Kirchengemeinde Flums, Flums:

Innenrestauration St.-Justus-Kirche Flums auf Parz. Nr. 165, Marktstrasse 18 (K-A1)

Stähli Othmar Heizung-Sanitär AG, Flums:
Projektänderung Ersatzbau Bürogebäude mit Lager und Wohnung / Parkplätze auf Parzellen Nr. 1989 und Nr. 3550, Galserschstrasse (W2-C)

Wildhaber Eveline, Schwerzenbach:

Umbau Zweifamilienhaus auf Parz. Nr. 2269, Flumserbergstrasse 162 (W2-B)

Eberle Norbert, Flumserberg-Saxli:

Wiederaufbau Gebäude, Sanierung Scheune auf Parz. Nr. 3280, Rutzstrasse (L)

Lendi Andreas, Sissach:

Umbau Wiesenhaus / Scheune auf Parz. Nr. 1376, Bödemstrasse 6 (L)

von Aarburg Franco und Sandra, Flums:

wärmetechnische Dachsanierung und Einbau Dachfenster auf Parz. Nr. 311, Gulmenstrasse 7 (W2-A)

Veltus AG, Buchs:

Werbepylon auf Parz. Nr. 3771, Bahnhofstrasse (WG3)

Martin Zeller AG Elektrizitätswerk, Flums:

Zwischenbau auf Parz. Nr. 101, Kirchstrasse 2 (K-A1)

Prodkambahnen Flumserberg AG, Flumserberg:

Erneuerung Baubewilligung Kletterturm CLiiMBER auf Parz. Nr. 3161, Prodalp (L)

Eberle Stefan, Flumserberg-Portels:

Ersatzbau Heizungsraum mit Aussenkamin auf Parz. Nr. 1516, Kleinbergstrasse 27 (W2-B)

Grolp Andreas, Oetwil am See:

Sanierung und Neubau Stützmauer auf Parz. Nr. 3536, Haseneggstrasse 4 (W2-B)

Sondernutzungspläne Valdarschbächli / Biederebächli

Der Gemeinderat hat am 16. November 2020 den Sondernutzungsplan Valdarschbächli/Biederebächli (Gebiet Hochwiese), Baulinie (Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV), erlassen.

Der Gewässerraum des Valdarsch- und des Biederebächlis soll auf einem etwa 170m langen Abschnitt entlang der Bauzonengrenze festgelegt werden. Die beiden Gewässer fliessen an der Grenze

des Baugebietes Wise zusammen. Beide Gewässer grenzen von der Landwirtschaftszone an die Bauzone W2 an. Mit dem Sondernutzungsplan Valdarschbächli/Biederebächli soll der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung festgelegt werden.

Vor dem Erlass des Sondernutzungsplans durch den Gemeinderat und vor der öffentlichen Auflage ist das Mitwirkungsverfahren durchgeführt worden. Innert

der Frist vom 6. Oktober 2020 bis 4. November 2020 sind beim Gemeinderat keine Vernehmlassungen eingegangen.

Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan Valdarschbächli/Biederebächli (Gebiet Hochwiese), Baulinien (Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV), am 16. November 2020 erlassen. Die öffentliche Auflage findet vom 24. November 2020 bis 23. Dezember 2020 statt.

Erhebung über die Bautätigkeit im Jahr 2020 und Bauvorhaben 2021

Im Auftrag des Bundesamtes für Konjunkturfragen haben die Gemeinden jährlich eine Erhebung zur Ermittlung der Produktionskapazität und der voraussichtlichen Beschäftigungslage im Baugeerbe durchzuführen.

Erfasst werden öffentliche und private Neu- und Umbauten (Hoch- und Tiefbauten) sowie die Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Bauten. Nicht zu melden sind private Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

Als öffentliche Bauvorhaben gelten diejenigen der politischen, der Schul-, Kirch- und Ortsgemeinden sowie der übrigen öffentlichen Korporationen. Als private Bauvorhaben gelten alle übrigen Bauvorhaben.

Die **Meldepflicht besteht für Objekte**, die

- im Jahre 2020 oder früher begonnen wurden und deren Vollendung auf 2021 oder später fällt.
- voraussichtlich 2021 oder später zur Ausführung gelangen, falls dafür bereits ein Baugesuch oder eine Baubewilligung vorliegt.

Die Korporationen, Architekten, Bauunternehmer und privaten Bauherren werden gebeten, dem Gemeindebauamt die notwendigen Angaben **bis Freitag, 8. Januar 2021**, mitzuteilen.

Zu melden sind: Name der Bauherrschaft, Ort und Standort des Bauobjektes, Bau-

kosten total und aufgeteilt nach den Jahren der Investition, Zeitpunkt des Baubeginns und der Bauvollendung sowie – bei Neubauten – die Ende 2020 bereits bezugsbereiten Wohnungen.

Das Gemeindebauamt erteilt gerne Auskünfte.



Flumserbergstrasse Mätzwiese – Oberberg

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Flumserbergstrasse auf der Teilstrecke Mätzwiese bis Oberberg sind verschiedene Anpassungen an den Einmündungen von Gemeindestrassen bzw. Wegen in die Kantonsstrasse vorzunehmen. Der Gemeinderat hat diesbezüglich verschiedene Teilstrassenpläne erlassen. Nachdem der Regierungsrat des Kantons St. Gallen beschlossen hat, das Strassensanierungsprojekt zu trennen und auf den oberen, westlichen Teil vorerst zu verzichten, hat der Gemeinderat die Teilstrassenpläne Mittenwaldstrasse, Alte-Sektion-Strasse, Cafridastrasse, Tobelbachstrasse und Oberbergweg widerrufen.

Am 16. April 2018 hat der Gemeinderat unter anderem die Teilstrassenpläne Mittenwaldstrasse, Alte-Sektion-Strasse, Cafridastrasse, Tobelbachstrasse und Oberbergweg erlassen. Grund für den Erlass dieser Teilstrassenpläne war das Strassensanierungsprojekt des Kantons St. Gallen für die Sanierung der Flumserbergstrasse, Etappe 14.2 Mätzwiese bis Oberberg. Danach soll die Kantonsstrasse im Bereich der bestehenden Einlenker der Mittenwaldstrasse, der Alte-Sektion-Strasse, der Cafridastrasse, der Tobelbachstrasse und des Oberbergwegs angepasst werden. Die Teilstrassenpläne sehen Teilneuklassierungen bzw. Teilaufhebungen der Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse bzw. Weg 2. Klasse im Bereich der Ein-

lenker in die Flumserbergstrasse (Kantonsstrasse) vor.

Die Teilstrassenpläne sind vom 30. Mai 2018 bis 28. Juni 2018 gleichzeitig mit dem Kantonsstrassenprojekt öffentlich aufgelegt worden. Innert der Auflagefrist sind Einsprachen gegen den Teilstrassenplan Mittenwaldstrasse und gegen den Teilstrassenplan Alte-Sektion-Strasse erhoben worden. Gegen die übrigen Teilstrassenpläne sind keine Einsprachen beim Gemeinderat eingegangen. Gegen das Kantonsstrassenprojekt sind zahlreiche Einsprachen beim Baudepartement des Kantons St. Gallen eingegangen.

Aufgrund der zahlreichen hängigen, mit dem Kantonsstrassenprojekt zusammenhängenden Verfahren und der zu erwartenden langen Verfahrensdauer hat der Regierungsrat des Kantons St. Gallen am 13. Oktober 2020 beschlossen, das Strassensanierungsprojekt zu trennen. Der Regierungsrat hat den oberen, westlichen Teil des Strassensanierungsprojekts widerrufen. Dadurch soll der unbestrittene

untere, östliche Teil des Strassensanierungsprojekts, welcher für die Verkehrssicherheit in Zukunft enorm wichtig ist, rasch realisiert werden können. Der obere, westliche Teil der Sanierung der Flumserbergstrasse soll zu einem späteren Zeitpunkt neu aufgelegt werden.

Durch den Widerruf des Kantonsstrassenprojekts im Bereich der erwähnten Ein-

lenker fällt die Rechtfertigung für den Erlass der Teilstrassenpläne Oberbergweg, Mittenwaldstrasse, Alte-Sektion-Strasse, Cafridastrasse und Tobelbachstrasse weg, weil diese nur wegen des Kantonsstrassenprojekts erlassen wurden. Der Gemeinderat hat diese Teilstrassenpläne deshalb am 19. Oktober 2020 widerrufen.

Flumserbergstrasse Russla – Mätzwiese

Der Gemeinderat hat in seiner Vernehmlassung vom 19. Oktober 2020 dem Projekt des Kantons St. Gallen für die Sanierung der Flumserbergstrasse, Sanierungsetappe 13, Russla – Mätzwiese, zugestimmt. Der Vernehmlassungsbeschluss ist vom 27. Oktober 2020 bis 25. November 2020 dem fakultativen Referendum unterstellt worden.

Die Sanierungsetappe 13 sieht eine Erneuerung des Strassenabschnitts Russla – Mätzwiese vor. In diesem Abschnitt sind eine Optimierung der Linienführung sowie Anpassungen in der horizontalen und vertikalen Linienführung vorgesehen. Weiter sind Engpässe und die Sichtweiten zu verbessern. Zudem ist für die sichere kantonale Wanderwegführung ein Trampelpfad vorzusehen. Die talseitigen Strassenränder sind zu stabilisieren und teils mit verankerten Stützkonstruktionen zu sichern.

Die gesamten Erstellungskosten betragen gemäss Kostenvoranschlag CHF 2'250'000.00 (Preisstand September 2020). Der Strassenneubau und die Verbesserung der Situation für den öffentlichen Verkehr erfolgen ausschliesslich auf Kantonsstrassen, liegen vollumfänglich im Interesse des Kantons St. Gallen und werden damit zu 100 Prozent durch den Kanton St. Gallen getragen. Die Kosten für den Trampelpfad belaufen sich auf CHF 315'000.00. Gemäss Art. 69 StrG hat die Politische Gemeinde Flums an diese Kosten einen Beitrag von 35 Prozent oder von CHF 110'250.00 zu leisten. Die Anpassung der Strassenentwässerung ist Bestandteil des Strassenneubaus und wird durch den Kanton St. Gallen getragen.

Gemäss Art. 35 des Strassengesetzes werden politische Gemeinden, auf deren Gebiet die Strasse liegt, bei der Projektierung angehört. Gemäss Art. 27 der Gemeindeordnung beschliesst der Gemein-

derat über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons mit einem Kostenvoranschlag bis CHF 1'000'000.00 abschliessend. Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag CHF 1'000'000.00 übersteigt.

Der Gemeinderat hat am 19. Oktober 2020 beschlossen, das Projekt für die Sanierung der Flumserbergstrasse, Sanierungsetappe 13, Russla – Mätzwiese, zu befürworten. Der Vernehmlassungsbeschluss ist vom 27. Oktober 2020 bis 25. November 2020 dem fakultativen Referendum unterstellt worden. Ausserdem hat der Gemeinderat im Sinne von Art. 69 des Strassengesetzes eine Ausgabe von CHF 110'250.00 als Anteil der Politischen Gemeinde Flums an die Kosten von insgesamt CHF 315'000.00 (Anteil 35% an die Kosten für den Trampelpfad) beschlossen (gebundene Ausgabe).

Lauibodenstrasse

Die Ortsgemeinde Flums-Grossberg beabsichtigt, die Lauibodenstrasse auf der Teilstrecke zwischen Chrummen und Bützen zu sanieren. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat den vom Gemeinderat erlassenen Teilstrassenplan Lauibodenstrasse mit der Verfügung vom 28. Oktober 2020 genehmigt.

Die Ortsgemeinde Flums-Grossberg beabsichtigt, die Lauibodenstrasse auf der Teilstrecke zwischen Chrummen und Bützen zu sanieren. Auf der ganzen Teilstrecke ist eine Belagssanierung vorgesehen. Damit der Schleppkurvennachweis erfüllt werden kann, sind die Strassenkurven minimal zu verbreitern. Wo notwendig, werden bei diesen Verbreiterungen

die Böschungen bergseits durch eine Bollensteinmauer gesichert. Aufgrund der heutigen Fahrzeuggeometrien ist ein Ausbau der Strasse auf mindestens 3.0m vorgesehen. Die Strasse wird speziell in den Haarnadelkurven verbreitert. Die Fahrbahnbreite von 3.0m entspricht einer Fahrzeugbreite von 2.50m zuzüglich einem Bewegungsspielraum und Sicherheitszuschlag von beidseitig 0.25m.

Für die Verbreiterungen der Strassenkurven sowie für die Neuklassierung der bestehenden Ausweichtellen ist ein Teilstrassenplan erforderlich. Die übrige Strassenführung bleibt unverändert.

Der Gemeinderat hat am 6. Juli 2020 den Teilstrassenplan Lauibodenstrasse Nr.

229, Teil-Neuklassierungen Gemeindestrasse 3. Klasse, erlassen und das Strassenbauprojekt für die Lauibodenstrasse auf der Teilstrecke zwischen Chrummen und Bützen genehmigt. Die öffentliche Auflage ist vom 9. Juli 2020 bis 7. August 2020 durchgeführt worden. Innert dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat den Teilstrassenplan Lauibodenstrasse mit der Verfügung vom 28. Oktober 2020 genehmigt. Das Kantonsforstamt St. Gallen hat die Zustimmung für eine Baute und Anlage im Wald mit der Verfügung vom 21. Oktober 2020 erteilt. Das Amt für Wasser und Energie des Kantons St. Gallen hat die wasserbauliche Sondernutzungsbewilligung für das Vorhaben am 29. September 2020 erteilt.

Büntenkirchweg

Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat den Teilstrassenplan Büntenkirchweg mit der Verfügung vom 23. November 2020 genehmigt. Die Verlegung des Büntenkirchwegs ist notwendig, um die Überbauung des Grundstücks Nr. 3823 zu ermöglichen.

Auf dem Grundstück Nr. 3823 an der Felsenstrasse ist eine Überbauung mit drei Reihenhäusern und einem Einfamilienhaus geplant. In diesem Zusammenhang

ist der Büntenkirchweg (Weg 1. Klasse) im Bereich der geplanten Überbauung an die Grenze zum Grundstück Nr. 3752 zu verlegen. Beim bestehenden Büntenkirchweg handelt es sich um einen Naturweg bzw. -pfad. Der zu verlegende Abschnitt soll neu mit einem Kiesbelag versehen werden. Die Breite des Kiesbelages beträgt 1.50m.

Der Gemeinderat hat am 27. Juli 2020 den Teilstrassenplan Büntenkirchweg (Teilaufhebungen und Teilneuklassierun-

gen, Weg 1. Klasse) erlassen und das Strassenbauprojekt für den Büntenkirchweg genehmigt. Die öffentliche Auflage ist vom 4. August 2020 bis 2. September 2020 durchgeführt worden. Innert dieser Frist sind beim Gemeinderat keine Einsprachen eingegangen.

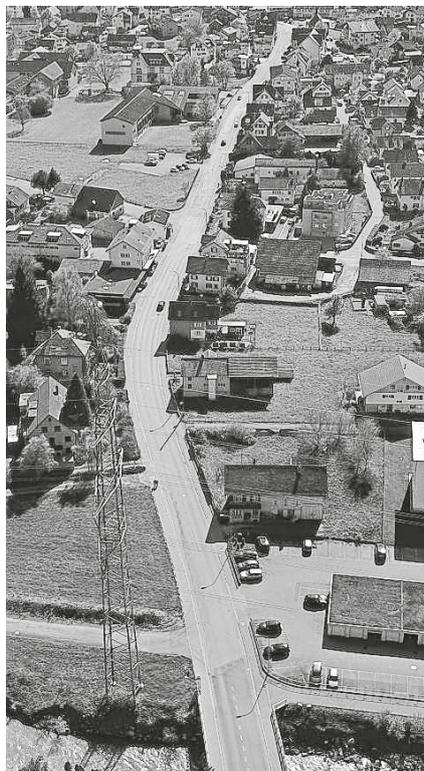
Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat den Teilstrassenplan Büntenkirchweg mit der Verfügung vom 23. November 2020 genehmigt.

Sanierung Bahnhofstrasse

Die Kanalisation in der Bahnhofstrasse und die Bahnhofstrasse müssen saniert werden. Bei dieser Gelegenheit soll auch der Schwerpunkt «Promenade Bahnhofstrasse» als Entwicklungsziel aus der Masterplanung der Gemeinde Flums vom 8. März 2012 umgesetzt werden. Damit werden die Verkehrssicherheit verbessert und die Qualität der Gemeinde Flums als attraktiver Wohnort gesteigert. Die Kosten des Projektes belaufen sich auf insgesamt rund 2.9 Mio. Franken. Die Kosten für den Strassen- und Kanalisationsbau belaufen sich auf rund 2.8 Mio. Franken. Für die Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen belaufen sich die Kosten auf rund CHF 100'000.00. Über das Projekt wird am 7. März 2021 an der Urne abgestimmt.

Masterplan

Einst war die Bahnhofstrasse die ursprüngliche Zufahrt ins Ortszentrum von Flums. Dass sie zudem den Bahnhof mit dem Dorfkern verbindet, ist bereits an ihrem Namen zu erkennen. Ihr Bild ist vor allem von einer breiten Fahrbahn und zwei eher schmalen, direkt an die Fahrbahn grenzenden Trottoiren geprägt. Nach dem Bau des Autobahnanschlusses hat sich vor allem der Durchgangsverkehr vermehrt auf die Bergstrasse verlagert. Von Fussgängern, Fahrradfahrern und vom Bus wird die Bahnhofstrasse als Verbindung zum Bahnhof jedoch nach wie vor rege genutzt.



Mit der Masterplanung vom 8. März 2012 hat die Gemeinde Flums ein Instrument geschaffen, welches positive Impulse gibt und in Form einer Gesamtstrategie die zukünftige Entwicklung von Flums vorgibt. Die Masterplanung enthält vier übergeordnete Visionen und gesamthaft 15 räumliche Schwerpunkte. Alle Schwerpunkte sind nach Entwicklungsziel, Leitätzen und Massnahmen gegliedert. Der Schwerpunkt «Promenade Bahnhofstrasse» beschreibt als Entwicklungsziel die Umgestaltung der Bahnhofstrasse zu einer Art Promenade, was mehr Lebens-

und Wohnqualität ins Dorf bringen soll. Ein sicheres Nebeneinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden (Fussgänger, Velofahrer, Busse/LKW, Autos) steht dabei im Vordergrund. Der öffentliche Verkehr kann so zu einem weiteren wichtigen Standortfaktor ausgebaut werden und auch die anschliessenden Wohnquartiere um qualitativen Aussenraum bereichern. Die Bahnhofstrasse soll als Aufenthalts- und Begegnungsraum gestärkt werden.

Im Anschluss an die Masterplanung hat der Gemeinderat die asa AG Arbeitsgruppe für Siedlungsplanung und Architektur AG mit der Ausarbeitung eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts Bahnhofstrasse beauftragt. Das Betriebs- und Gestaltungskonzept Bahnhofstrasse ist an der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 28. Juni 2018 vorgestellt worden. In der Folge hat der Gemeinderat verschiedene Stellungnahmen und Anregungen entgegengenommen und weiterbearbeitet. Dabei sind verschiedene Aspekte beachtet worden.

Strassenhierarchie

Mit dem Autobahnanschluss hat sich der Durchgangsverkehr auf die Bergstrasse verlagert. Für den motorisierten Verkehr hat die Bahnhofstrasse daher an Wichtigkeit verloren. Sie dient jedoch nach wie vor als Zubringer zum Bahnhof und verbindet den Bahnhof mit dem Dorfkern. Für den Langsamverkehr (Fuss- und Veloverkehr) sowie für den öffentlichen Verkehr stellt die Bahnhofstrasse nach wie vor eine wichtige Verbindungsachse dar.

Kommunaler Zonenplan und Nutzungsstruktur

Entlang der Bahnhofstrasse sind verschiedene Nutzungen angeordnet. Im nord-östlichen Teil dominiert die Wohnnutzung mit nur vereinzelt Gewerbebetrieben (Wohnzone W4 und Wohn-/Gewerbezone WG3). Im mittleren Teil befindet sich die Schulanlage (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA). Der südwestliche Teil liegt in einer Kernzone. Hier ist sowohl Wohn- als auch Gewebennutzung zu finden, wobei die Gewebennutzung deutlicher wahrnehmbar ist (Post, Bank, Geschäfte). Die Bebauungsstruktur in der Kernzone ist dichter als in den übrigen Zonen.

Kommunale Schutzverordnung

Entlang der Bahnhof-/Maltinastrasse befinden sich drei Ortsbildschutzgebiete. Diese Gebiete werden in der Schutzverordnung der Gemeinde Flums als Gebiet A (Neudorf-Quartier), Gebiet C (Gebiet Gartenstrasse) und Gebiet D (Gebiet Ackerstrasse) bezeichnet. Bauten und Anlagen innerhalb der Ortsbildschutzgebiete haben sich an den wesentlichen Merkmalen (wie Gebäudehöhe, Firsthöhe, Dachform, Fassadengestaltung usw.) der bestehenden Überbauung zu orientieren. Direkt an der Bahnhofstrasse befinden sich drei geschützte Kulturobjekte. An der Kirchstrasse, im Einflussbereich des Postplatzes, gibt es ebenfalls ein geschütztes Kulturobjekt. Die geschützten Kulturobjekte sind gemäss Schutzverordnung sowohl in ihrem äusseren Erscheinungsbild als auch in ihrer inneren Substanz zu erhalten.

Geplante Überbauungen

An zwei Standorten sind Neuüberbauungen, welche ab der Bahnhofstrasse erschlossen sind, geplant bzw. bereits realisiert worden. Südöstlich der Bahnhofstrasse, auf den Parzellen Nr. 63, Nr. 1029 und Nr. 3771, ist die Überbauung «Leben im Paradies» erstellt worden. Angrenzend an die Bahnhofstrasse wird «Alterswohnen» mit Spitex angeboten. Zusätzlich sind noch drei Wohnbauten vorgesehen. Die Zufahrt zu den beiden Tiefgaragen erfolgt über die neu erstellte Paradiesstrasse. Von der Bahnhofstrasse her sind rund 30 oberirdische Parkplätze erschlossen. Weitere oberirdische Parkplätze befinden sich an der Paradiesstrasse.

Überbauung Areal ehemalige Maschinenfabrik Flums AG

Zwischen Bahnhofstrasse und Marktstrasse befindet sich die Parzelle Nr. 3499 (Areal ehemalige Maschinenfabrik Flums AG). Vorgesehen ist die Überbauung der Parzelle mit drei Mehrfamilienhäusern. Die Erschliessung soll sowohl via Bahnhofstrasse als auch via Marktstrasse erfolgen.

Situationsanalyse Strassenraum

Die Bahnhofstrasse lässt sich aufgrund der angrenzenden Nutzungen und der damit verbundenen unterschiedlichen Ansprüche an den Strassenraum in vier Raumabschnitte aufteilen. Die Bahnhofstrasse ist durchgehend rund 7m breit und wird beidseitig von einem Trottoir (rund 2m breit) begleitet. An einigen Stellen sind einzelne Parkfelder auf der Fahrbahn markiert. Diese wechselseitige Längsparkierung bricht die starke Längswirkung aber nur minim. Gesamthaft wirkt der Strassenraum sehr verkehrsorientiert. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch die angrenzenden, raumbildenden Elemente wie Mauern, Zäune und Hecken. Sie betonen die Längsausrichtung des Strassenraums zusätzlich. Mit Ausnahme des Postplatzes sind keine gestalterischen Elemente erkennbar. Die Aufenthaltsqualität wird als gering eingestuft. Die untergeordneten Zufahrtsstrassen münden meist über eine Trottoirüberfahrt in die Bahnhofstrasse ein. An den übrigen Knoten gilt Rechtsvortritt, welcher teilweise mit Bodenmarkierungen verdeutlicht wird. Markierte Fussgängerstreifen befinden sich am Knoten Guschastrasse sowie vor dem Kirchgemeindehaus und der Raiffeisenbank. Über die Guschastrasse hat es im Knotenbereich ebenfalls einen Fussgängerstreifen.

Die Kantonspolizei St.Gallen hat in der Periode vom 01.01.2013 bis 31.12.2015 auf der Bahnhofstrasse zwei Unfälle registriert. Die Unfälle ereigneten sich nicht an derselben Stelle; es ist keine Schwachstelle aufgrund einer Häufung von Unfällen erkennbar. Einer der Unfälle ereignete sich unter Beteiligung eines Fahrrades, der andere unter Beteiligung eines Mofas. Fussgänger waren keine involviert. Vor der Kontrollperiode 2013 bis 2015 hat sich im Jahr 2000 ein Unfall mit Todesfolge ereignet.

Auf der Bahnhofstrasse und der Maltinastrasse gilt die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50km/h. Das gleiche

Temporegime gilt auch für die übrigen angrenzenden Strassen. Im Jahr 2013 wurde im Rahmen des Parkierungskonzeptes durch die Verkehrsingenieure Engstler Gächter Besch eine einwöchige Verkehrserhebung durchgeführt. Darin wurden die Anzahl Fahrzeuge pro Tag, die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten sowie die Zusammensetzung des Verkehrs erfasst. Die Verkehrserhebung fand im Zeitraum vom 19.11.2013 bis 25.11.2013 statt. Die Zusammensetzung des Verkehrs gibt Auskunft über die verschiedenen Verkehrsteilnehmer und gibt Anhaltspunkte über die massgebenden Begegnungsfälle. Die Auswertung zeigt, dass der Anteil einspuriger Fahrzeuge (Velo, Mofa und Motorräder) bei rund 2.5% liegt. Der Schwerverkehr (Bus und LKW) macht rund 7% des Gesamtverkehrs auf der Bahnhofstrasse aus, was ein eher hoher Wert ist. Er lässt sich aber durch die drei vorhandenen Buslinien und die angrenzende Industrie plausibel erklären. Für die Neukonzeption der Verkehrsflächen von grosser Relevanz ist die Anzahl der Fahrzeuge, welche in der einwöchigen Verkehrserhebung am Messgerät vorbeigefahren sind. Dabei interessiert hauptsächlich der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV).

Die Auswertung zeigt, dass an einem Tag durchschnittlich rund 2'300 Fahrzeuge auf der Bahnhofstrasse verkehren (beide Richtungen zusammen, Durchschnitt Montag bis Sonntag). Die zweite wichtige Kennzahl ist die sogenannte V85. Dies ist die Geschwindigkeit, welche von 85% aller erhobenen Fahrzeuge in der einwöchigen Verkehrserhebung nicht überschritten wurde. Gemäss Verkehrserhebung liegt V85 bei 47km/h in Richtung Dorf und 48km/h in Richtung Bahnhof. Dieser Wert ist für ein Tempo-50-Regime als eher hoch zu beurteilen und deutet darauf hin, dass Massnahmen zur Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeit getroffen werden sollten. Die Auswertung der Verkehrserhebung zeigt weiter, dass 8% der erfassten Fahrzeuge schneller als 50km/h gefahren sind und somit die erlaubte Höchstgeschwindigkeit übertreten haben. In dieser einen Woche fuhren gesamthaft 14 Fahrzeuge sogar schneller als 70km/h. Die gemessene Maximalgeschwindigkeit betrug 81km/h in Fahrtrichtung Dorf und 86km/h in Fahrtrichtung Bahnhof.

Für die Verkehrssicherheit sind genügende Sichtweiten ein zentrales Element. Grundsätzlich muss immer eine ausrei-

chende Sicht auf andere Verkehrsteilnehmende gewährleistet sein. Massgebend sind sie insbesondere bei Fussgängerstreifen, Einmündungen, privaten Ausfahrten und in Kurven. Die erforderlichen Sichtweiten, welche es jeweils einzuhalten gilt, sind abhängig von der Geschwindigkeit der Fahrzeuglenkenden und werden in den VSS-Normen vorgegeben (SN 640 080b, SN 640 241, SN 640 273a). Die erforderlichen Kurvensichtweiten in der Doppel-S-Kurve der Maltinastrasse sind, ausgehend von der signalisierten Geschwindigkeit von 50km/h, nicht gewährleistet. In Kurven ist das Einhalten der Anhaltesichtweiten zentral. Ein herannahendes Fahrzeug muss mögliche Hindernisse erkennen und rechtzeitig anhalten können. Auch bei Fussgängerstreifen muss ein herannahendes Fahrzeug rechtzeitig anhalten können. Dafür sind die erforderlichen Sichtweiten einzuhalten. Bei Einmündungen und privaten Ausfahrten ergeben sich durch die geforderten Sichtweiten sogenannte Sichtfelder, welche von Hindernissen frei zu halten sind. Aufgrund der vielen Mauern, Hecken und nahe an der Bahnhofstrasse stehenden Bauten können die erforderlichen Sichtweiten auf Motorfahrzeuge und Fussgänger teilweise nicht eingehalten werden.

Vertreter der Schule Flums, der Kantonspolizei St.Gallen, des kantonalen Strasseninspektorats und der bfu (Beratungsstelle für Unfallverhütung) führten eine Schulwegbegehung durch. Es wurden verschiedene Schwachstellen festgestellt. Einige wurden in der Zwischenzeit bereits behoben, andere bestehen noch immer.

Die Bahnhofstrasse hat für den motorisierten Verkehr an Bedeutung verloren, seit die Bergstrasse den Grossteil des Durchgangsverkehrs als Zubringer zur Autobahn aufnimmt. Die Bahnhofstrasse dient hauptsächlich als Erschliessungsstrasse für die angrenzenden Liegenschaften und Quartiere sowie als direkter Zubringer zum Bahnhof aus dem Ortskern. Die Verkehrsmenge, welche täglich auf der Bahnhofstrasse verkehrt, ist mit einem DTV von rund 2'300 Fahrzeugen gering.

Auf der Bahnhofstrasse verkehren drei Buslinien. Die Buslinie 441 (Sargans – Flums – Flumserberg Tannenbodenalp) und die Buslinie 442 (Walenstadt – Hafen – Flums) fahren im Stundentakt über die Bahnhofstrasse. An Wochenenden verkehrt die Linie 442 nur alle zwei Stunden. Die Buslinie 440 fährt sechsmal täglich

eine Art Rundkurs (Flums – Portels – Flums). Diese Linie verkehrt nur von Montag bis Freitag (jeweils zwei Kurse morgens, mittags und abends). Die Busse, die heute zum Einsatz kommen, sind nicht grösser als ein Standardbus (max. 12m lang). An der Bahnhofstrasse befindet sich die Haltestelle Post. Alle drei Buslinien bedienen diese Haltestelle. Im Gegensatz zur Haltestelle in Fahrtrichtung Dorf verfügt die Haltestelle in Fahrtrichtung Bahnhof noch über eine ungenügende Infrastruktur.

Die Bahnhofstrasse hat für Fussgänger und Velofahrer eine wichtige Bedeutung. Sie verbindet den Dorfkern mit dem Bahnhof und ist daher wichtige Zubringerachse zum Bahnhof. Wegen der Schulanlage, die sich an der Bahnhofstrasse befindet, ist auch das Thema Schulwegesicherheit von grosser Wichtigkeit. Die Sicherheit für Schulkinder sowohl entlang der Bahnhofstrasse als auch bei Querungsstellen ist sehr hoch zu gewichten. Für den Fussverkehr gibt es auf beiden Strassenseiten ein Trottoir. Diese sind grösstenteils 2m breit, an einigen Engstellen sind sie aber auch schmaler. Aufgrund der vielen Trottoirüberfahrten ist die Linienführung für Fussgänger sehr direkt und erfordert keine grossen Umwege. Für den Veloverkehr ist keine separate Infrastruktur vorhanden. Der Veloverkehr wird im Mischverkehr mit den motorisierten Fahrzeugen geführt. Auf der Maltinastrasse, der Gräpplangstrasse und der Kirchstrasse verlaufen regionale Wanderwege. Daher haben Querungsstellen über die Bahnhofstrasse zwischen der Gräpplangstrasse und der Kirchstrasse für Fussgänger eine hohe Wichtigkeit.

Auf dem Postplatz und neben der Schulanlage befinden sich öffentliche Parkierungsanlagen. Auf der Bahnhofstrasse sind einzelne Parkfelder markiert. Die Nachfrage nach Parkierungsmöglichkeiten ist gross. Deshalb wird auch ausserhalb der markierten Parkfelder auf der Bahnhofstrasse parkiert. Dadurch kann die Sicht auf andere Verkehrsteilnehmende, insbesondere auch auf Fussgänger, eingeschränkt werden. Dies ist aus Sicherheitsüberlegungen äusserst kritisch. Zudem führt das Wild-Parkieren auf der Bahnhofstrasse auch beim öffentlichen Verkehr zu Beeinträchtigungen. Im Jahr 2014 liess die Gemeinde Flums ein Parkierungskonzept ausarbeiten. In der Problemanalyse des Parkierungskonzepts wird auf die ungenügende Beschilderung der öffentlichen Parkierungsanlagen hin-

gewiesen. Dies führt dazu, dass die Fahrzeuglenkenden vermehrt auf der Fahrbahn parkieren. Als Lösungsansätze werden im Parkierungskonzept unter anderem eine bessere Beschilderung der öffentlichen Parkierungsanlagen und eine klare Regelung der Parkierung auf der Bahnhofstrasse (mit Markierung der Parkfelder, was in der Zwischenzeit umgesetzt wurde) genannt.

Die einzelnen Schwachstellen werden in der Situationsanalyse Strassenraum wie folgt zusammengefasst:

- ungenügende Kurven- und Knotensichtweiten
- kritische Fussgängerstreifen
- ungenügende Anordnung der Bushaltestelle Post
- unklare Vortrittsverhältnisse durch Fussgängerführung
- unsichere und überdimensionierte Einmündungen
- unzureichende Beachtung der Schulanlage als sensibler Bereich
- gerade Strassenführung
- parkierte Fahrzeuge auf Vorplätzen behindern den Fussverkehr.

In der Folge hat der Gemeinderat den Auftrag für die Sanierung der Bahnhofstrasse, gestützt auf das Betriebs- und Gestaltungskonzept Bahnhofstrasse, an die wlv Bauingenieure AG erteilt.

Projekt

Die Sanierungsstrecke beginnt nordöstlich vor der Seezbrücke und endet südöstlich kurz nach der Einmündung Grofstrasse. Die zu sanierende Strassenlänge beträgt etwa 550m. Die sanierte Strasse inkl. Trottoir passt sich der bestehenden klassierten Fläche an, mit wenigen Ausnahmen bei einmündenden Strassen. Da die Strasse beidseitig grösstenteils bebaut ist, passen sich auch die Höhen an den Bestand an. Das Längenprofil verändert sich nur minimal. Die Höhendifferenz ab der Seezbrücke bis zum Postplatz beträgt rund 10m. Die seitlich liegenden privaten Grundstücke geben bezüglich den Höhenverhältnissen eine zwingende Randbedingung.

Die gesamte Breite des Strassenquerschnitts der Bahnhofstrasse beträgt etwa 11m. Die neue Fahrbahnbreite ist 6.10m. Der massgebende Kreuzungsfall Lastwagen/Lastwagen oder Bus/Bus ist gemäss Norm, bei einer tolerierbaren Verringerung der Geschwindigkeit auf 30km/h,

möglich. Die übrige verfügbare Fläche auf der Strassenparzelle wird genutzt, um beidseitig ein Trottoir anzuordnen. Die Breite eines Trottoirs beträgt etwa 2.00 m. Das gegenüberliegende Trottoir ist etwa 2.90 m breit. Auf dem breiteren Trottoir wird eine Baumreihe angeordnet.

Im Bereich der neuen Fussgängerstreifen wird die Fahrbahn auf 4.50 m verengt. Die Verengung erfolgt einseitig. Ebenfalls eine Verengung der Fahrbahn entsteht in den Bereichen mit Längsparkfeldern auf der Strasse. Die Parkfelder haben eine Breite von 1.90 m. Die Breite der Fahrbahn reduziert sich damit lokal auf 4.20 m.

Der bestehende Belag wird komplett ersetzt. Der neue Asphaltbelag im Strassenbereich wird zweischichtig aus einer 9 cm starken Tragschicht ACT 22N und einer 3.5 cm dicken Deckschicht AC 8N erstellt. Beim Trottoir wird eine 7 cm dicke Tragschicht ACT 22N und eine 3 cm dicke Deckschicht AC 8N eingebaut. Das Trottoir wird, wo wasserführend, mittels zweireihigem Abschluss von der Fahrbahn abgetrennt.

Die Bahnhofstrasse mitsamt angegliederter Trottoir wird über 22 neue Strassenabläufe entwässert. Jeder Strassenablauf entwässert im Durchschnitt etwa 320 m² Strassen- bzw. Trottoirfläche.

Das Beleuchtungskonzept wurde von der Elektron AG ausgearbeitet. Insgesamt sind 21 Kandelaber eingepplant. Die Beleuchtung erfolgt mittels neuester LED-Technologie. Besondere Beachtung wird dabei der Beleuchtung der Fussgängerstreifen geschenkt.

Auf der Bahnhofstrasse werden vereinzelt Parkfelder markiert. Es werden je zwei Parkfelder hintereinander zusammengefasst. In Fahrtrichtung werden vor dem jeweils ersten Parkfeld bauliche Elemente angebracht, damit die Fahrzeuge auch dann einen Versatz fahren müssen, wenn die Parkfelder nicht besetzt sind. Vor der ehemaligen Bank Linth werden die Längsparkplätze von der Fahrbahn auf den Seitenbereich verschoben.

Im heutigen Zustand sind vier Parkfelder auf der Bahnhofstrasse markiert sowie zwei Parkfelder vor der ehemaligen Bank Linth. Neu werden wieder vier Parkfelder auf der Strasse markiert sowie drei vor der ehemaligen Bank Linth. Aufgrund der vielen Ein- und Ausfahrten und den damit verbundenen, frei zu haltenden Sichtzo-

nen ist damit das Maximum erreicht. Die im Betriebs- und Gestaltungskonzept ursprünglich geplanten Parkfelder vor der Liegenschaft Bahnhofstrasse 8 tangieren Sichtzonen von zwei privaten Zufahrten. Daher werden diese Parkfelder nicht erstellt.

Als Baumsorte bei den erwähnten Baumgruben wird ein Kugelspitzahorn ausgewählt. Bei der Bahnhofstrasse 40 (Apotheke) ist bereits heute dieser Baumtyp gepflanzt.

Im Einmündungsbereich der Marktstrasse entsteht eine Fläche, welche als kleiner Aufenthaltsbereich mit Sitzgelegenheit und einem Baum ausgestaltet wird. Auch hier soll ein Kugelspitzahorn gepflanzt werden.

Die Kreuzungen der Bahnhofstrasse mit den vier grösseren Gemeindestrassen Schützengartenstrasse, Marktstrasse, Guschastrasse und Schulstrasse werden im Rechtsvortritt geregelt. Gegenüber heute ist dies nur bei der Schützengartenstrasse neu. Die bestehende Trottoirüberfahrt wird hier aufgehoben. Die weiteren klassierten Gemeindestrassen, welche in die Bahnhofstrasse einmünden, sind nicht vortrittsberechtigt. Dies wird mittels Trottoirüberfahrten baulich ausgeführt. Bei mehreren einmündenden Strassen wird eine Einbahnregelung eingeführt. Mit diversen Verkehrssignalen und Markierungen werden diese Regelungen vor Ort sichtbar sein.

Bei ausführlichen Kanal-TV-Aufnahmen wurde ersichtlich, dass die Mischwasserleitung in der Bahnhofstrasse im Abschnitt Postplatz bis zum Vereinigungsschacht Marktstrasse in einem schlechten Zustand ist. Die Rohrwände sind stark ausgewaschen oder verkalkt, Einläufe sind nicht verputzt und einige Muffen sind ausgebrochen. Zudem ist die erwähnte Leitung teilweise hydraulisch überlastet. Eine Sanierung mit einem Neubau wird im Zusammenhang mit der Sanierung Bahnhofstrasse umgesetzt. Weiter ist der Überlaufkanal der Hochwasserentlastung in die Seez in einem sehr schlechten Zustand und wird ebenfalls im Zuge der Sanierung Bahnhofstrasse erneuert. Der Abschnitt vom Vereinigungsschacht Marktstrasse bis zur Hochwasserentlastung ist in einem guten Zustand und wird im Bestand belassen. Sämtliche privaten Anschlüsse und seitlichen Abgänge im Bereich der Strassen-sanierung werden ebenfalls erneuert.

Kosten

Die Kosten des Projektes belaufen sich auf rund 2.9 Mio. Franken:

Strassenbau	CHF	1'929'000.00
Installation, Regie	CHF	178'000.00
Strassenfundation	CHF	489'000.00
Abschlüsse	CHF	357'000.00
Belagsarbeiten	CHF	753'000.00
Entwässerung, Beleuchtung	CHF	152'000.00
Gestaltung	CHF	97'000.00
Altlastensanierung		
Guschastrasse	CHF	86'000.00
Kanalisation	CHF	489'000.00
Baunebenkosten	CHF	58'000.00
Honorare	CHF	166'000.00

**Total Kosten-
voranschlag CHF 2'825'000.00**

Warum eine Volksabstimmung?

Gemäss Art. 7 Bst. c der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Flums beschliesst die Bürgerschaft an der Urne Finanzgeschäfte gemäss Anhang. Gemäss Anhang zur Gemeindeordnung ist für einmalige neue Ausgaben über CHF 2'000'000.00 je Fall eine Urnenabstimmung durchzuführen. Die Ausgabe von rund 2.9 Mio. Franken gemäss Kostenvoranschlag für die Sanierung der Bahnhofstrasse überschreitet diese Limite. Es ist deshalb eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Für die Ausführung des Projektes beantragt der Gemeinderat bei der Bürgerschaft eine einmalige neue Ausgabe von 2.9 Mio. Franken. Der Gemeinderat empfiehlt Zustimmung, weil:

- die Bahnhofstrasse und die Kanalisation auf jeden Fall saniert werden müssen und dafür Kosten von mindestens 2.8 Mio. Franken anfallen werden;
- mit verhältnismässig geringen Mehrkosten (rund CHF 100'000) die Gestaltungsmassnahmen des Strassenraums realisiert werden können;
- die Verkehrssicherheit (Fussgänger, Velofahrer, Busse/LKW, Autos) verbessert wird;
- die Gestaltung der Bahnhofstrasse mehr Lebens- und Wohnqualität ins Dorf bringt;
- die Wohnquartiere im Bereich der Bahnhofstrasse mit qualitativ gutem Aussenraum, besserer Verkehrssicherheit und attraktiverer Verbindung zu

- Bahnhof und Postplatz aufgewertet werden;
- die Bahnhofstrasse als Aufenthalts- und Begegnungsraum gestärkt wird;
 - ein weiterer Meilenstein der Masterplanung Flums aus dem Jahr 2012 zur At-

traktivitätssteigerung der Gemeinde Flums umgesetzt werden kann.

Den Teilstassenplan Sanierung Bahnhofstrasse mit dem Strassenbau- und Kanalisationsprojekt hat der Gemeinderat an

der Sitzung vom 2. November 2020 erlassen bzw. genehmigt. Die öffentliche Auflage findet vom 10. November 2020 bis 9. Dezember 2020 – koordiniert und gleichzeitig mit der Verkehrsordnung der Kantonspolizei St. Gallen – statt.

Winterdienst auf Strassen

Die Schneeräumung durch die Winterdienstequipen darf nicht behindert werden. Gestützt auf Art. 100 des Strassengesetzes in Verbindung mit Art. 4 des Strassenverkehrsgesetzes und Art. 20 lit. a sowie Art. 51 des Strassengesetzes wird an folgende Weisungen erinnert:

- Sämtliche an Strassenrändern und auf Ausstellplätzen gelagerten Materialien sind zu entfernen.
- Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen, Wegen und

Plätzen ist vor und während den Schneefällen zu unterlassen.

- Das Ablagern von Schnee aus privaten Einfahrten und Vorplätzen auf öffentlichen Strassen ist verboten.
- Fahrzeuge, die an ihrem Standort die Schneeräumung erschweren oder behindern, werden auf Kosten des Halters entfernt.
- Für Schäden, welche durch Nichtbeachten dieser Anweisungen verursacht werden, lehnt die politische Gemeinde jegliche Haftung ab.

- Fehlbare Fahrzeuglenker oder -halter werden gemäss Art. 109 Strassengesetz bestraft.

- Anlagen in Gärten (z.B. Gewächshäuser, Brunnen, Pergolen, Tische, Bänke) sind während des Winters zu entfernen oder so zu schützen, dass sie durch die Schneeräumung (Pflügen, Fräsen, Salzen) nicht beschädigt werden. Die politische Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab.

Revitalisierung Schils Bruggwiti

Die St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) beabsichtigt die Revitalisierung des Schils bei der alten Winterfassung Bruggwiti sowie einen Neubau der Ochsenälpli-Brücke. Der Gemeinderat hat am 6. Juli 2020 das Wasserbauprojekt genehmigt, den Teilstassenplan mit Anpassung des Fuss-, Wander- und Radwegnetzes erlassen sowie das Strassenbauprojekt genehmigt. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat das Projekt mit der Verfügung vom 29. September 2020 genehmigt.

Eine Stossrichtung der per 1. Januar 2011 in Kraft getretenen neuen Gewässerschutzgesetzgebung ist die Reduktion der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung durch die Wiederherstellung der Fischgängigkeit. Der Kanton St. Gallen hat der EW Schils AG in diesem Zusammenhang am 27. Januar 2016 verfügt, die freie Fischwanderung an folgenden Anlagen bis zum 31. Dezember 2024 wiederherzustellen:

- Fassung Bruggwiti (Wasserrechts-Nr. IV/75)
- Dükerschwelle Bruggwiti (Wasserrechts-Nr. IV/75)

Während bei der Dükerschwelle Bruggwiti bereits im Herbst 2016 eine geschlossene Blockrampe realisiert wurde, welche

den Fischauf- und -abstieg ermöglicht, wird die Wiederherstellung der freien Fischwanderung bei der Fassung Bruggwiti im Rahmen des Erneuerungsprojekts KW Schils untersucht und mithilfe eines Umgehungsgerinnes realisiert werden (voraussichtliche Ausführung Sommer/Herbst 2021). Weiter flussaufwärts besteht eine alte Winterfassung mit einem Absturz, welcher von Fischen nicht durchwandert werden kann. Würde dieses Hindernis ebenfalls beseitigt, so könnte eine für die Bachforelle wichtige Gewässerstrecke bis zum flussaufwärts liegenden Auengebiet von nationaler Bedeutung erschlossen und gesamthaft eine Gewässerstrecke von über 8km miteinander vernetzt werden.

Das Projekt sieht vor, dass der Überbau der bestehenden Brücke Ochsenälpli abgebrochen und entsorgt wird. Auf jeder Flussseite werden je vier Grossbohrpfähle für die Widerlager der neuen Brücke erstellt. Im Bereich der bestehenden Brücke werden die vermörtelten Blocksteinmauern und die befestigte Sohle abgebrochen. Die alte Winterfassung wird rückgebaut. Die Stützstrukturen gegen den Hang hin werden aus Stabilitätsgründen (Zufahrtsweg Brücke) so weit wie möglich belassen. Das rechte Widerlager der zukünftigen Brücke wird mit je einem neuen Holzkasten eingefasst. Auf der linken Widerlagerseite wird zum Schutz vor

Erosion beidseitig ein Blockverbau erstellt. Auf den Bohrpfählen werden Pfahlbankette aus Ortbeton erstellt. In den Pfahlbanketten wird ein Leerrohr für die Swisscom-Leitung eingebaut.

Die bestehende Brücke Ochsenälpli ist im Strassenplan der Politischen Gemeinde Flums als Weg 2. Klasse klassiert. Die durch den Neubau der Brücke geänderte Strassenfläche erfordert einen Teilstassenplan. Das Teilstassenplanverfahren wird parallel zum Wasserbauplanverfahren durchgeführt.

Von einer Festlegung des Gewässerraums wird vorerst abgesehen, da es sich um eine punktuelle Massnahme handelt.

Der Gemeinderat hat am 6. Juli 2020 das Projekt Wiederherstellung freie Fischwanderung, Rückbau alte Winterfassung und Revitalisierung am Schils (Bruggwiti) genehmigt. Gleichzeitig hat der Gemeinderat den Teilstassenplan Ochsenälpliweg mit der Anpassung Fuss-, Wander- und Radwegnetz erlassen und das Strassenbauprojekt genehmigt. Die öffentliche Auflage ist vom 9. Juli 2020 bis 7. August 2020 durchgeführt worden. Innert dieser Frist sind beim Gemeinderat keine Einsprachen eingegangen. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat das Projekt mit der Verfügung vom 29. September 2020 genehmigt.

Wasserverbund Sarganserland-Werdenberg

Der Gemeinderat hat den Beitritt der Politischen Gemeinde Flums zur Vereinbarung über die Ausgestaltung eines Bewilligungsverfahrens zur Bewässerung von Kulturen bei Wasserknappheit beschlossen. Damit schaffen die Gemeinden und Wasserversorgungen in der Region Sarganserland-Werdenberg ein Instrument, das es ermöglicht, bei Wasserknappheit rasch, gezielt und koordiniert zu handeln.

Die Hitzeperiode im Sommer 2018 hat eindrücklich gezeigt, dass die Wasserversorgung von Alpgebieten sowie der Talebene zunehmend eine Herausforderung darstellt. Das fehlende Wasser hat in den Alpen mit Helikoptern oder mit provisorischen Leitungen zugeführt werden müssen. Im Tal ist es aufgrund von Wasserknappheit zu Ertragsausfällen gekommen.

Die Region Sarganserland-Werdenberg (RSW) hat in der Folge die Arbeitsgruppe «Bewässerungskonzept» gegründet mit dem Ziel, ein verfahrensrechtliches Instrument zu schaffen, womit bei Wasserknappheit mittels eines Bewilligungsverfahrens rasch, gezielt und koordiniert reagiert werden kann. Die «Vereinbarung über die Ausgestaltung eines Bewilligungsverfahrens zur Bewässerung von Kulturen bei Wasserknappheit» bezweckt, ein einheitliches Vorgehen der öffentlich-rechtlichen Wasserversorgungen bei der temporären Wasserlieferung zur Bewässerung in Zeiten lang anhaltender Trockenperioden zu ermöglichen und ein in allen Wasserversorgungen gleich-

gelagertes Bewilligungsverfahren zu schaffen. An der Vereinbarung sind 31 Vertragsparteien (politische Gemeinden und Wasserversorgungen in der Region Sarganserland-Werdenberg) beteiligt. Nach der Unterzeichnung der Vereinbarung bedürfen die Wasserversorgungsreglemente der politischen Gemeinden oder – wo örtliche Korporationen oder Ortsgemeinden zuständig sind – dieser beteiligten Spezialgemeinden der Anpassung (Erlass von Nachträgen).

Das Vertragswerk ist den 31 Vereinbarungsparteien im Juli 2020 zur Sichtung unterbreitet worden. Am 9. September 2020 hat eine Informationsveranstaltung zur Diskussion über die Vereinbarung stattgefunden. Die vorgesehene, auf vertraglicher Basis ausgestaltete Zusammenarbeit im Bereich «Bewässerung» wird breit unterstützt und eine zeitnahe Umsetzung wird als wichtig erachtet. In zeitlicher Hinsicht ist vorgesehen, dass die Vereinbarung noch im laufenden Jahr von den Gemeinde- bzw. Verwaltungsräten verabschiedet und formell unterzeichnet wird. Sie soll ab 2021 umgesetzt werden. Die Änderungen der Wasserversorgungsreglemente werden im ersten Quartal 2021 vorgenommen, so dass das künftige Bewilligungsverfahren idealerweise bereits im Sommer 2021 angewendet werden kann.

Die Vereinbarung sieht eine zweckmässige Lösung vor, damit Wasserbezügerinnen und -bezüger (z.B. in der Landwirtschaft) bei Wasserknappheit infolge langer Trockenperioden über Möglichkei-

ten zur Bewässerung ihrer Kulturen verfügen. Es wird einerseits ein einheitliches Vorgehen der öffentlichen Wasserversorgungen im Gebiet der RSW festgelegt, und andererseits wird durch dessen Konkretisierung auf der Ebene der Reglemente ein sachgerechtes und rasch greifendes Bewilligungsverfahren ermöglicht. Das in der Vereinbarung vorgesehene koordinierte Vorgehen der Wasserversorgung trägt zudem der aufgrund der Gemeindeautonomie bestehenden Eigenständigkeit der beteiligten politischen Gemeinden und der für die Wasserversorgung zuständigen Spezialgemeinden Rechnung.

Die Unterzeichnung durch sämtliche politischen Gemeinden der RSW – auch wenn sie in einzelnen Fällen (wie in der Gemeinde Flums) nicht Trägerinnen der Wasserversorgung sind, weil diese Aufgabe im ganzen Gemeindegebiet oder in Teilgebieten von örtlichen Korporationen oder Ortsgemeinden erfüllt wird – ergibt sich aus der Tatsache, dass gemäss der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung die politischen Gemeinden für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung und damit auch für das Funktionieren des Hydrantennetzes verantwortlich sind. Die in der Vereinbarung enthaltenen, unmittelbaren Verpflichtungen bezüglich Änderung der Wasserversorgungsreglemente und Durchführung des Bewilligungsverfahrens liegen in diesen Fällen jedoch bei den zuständigen örtlichen Korporationen oder Ortsgemeinden.

Beitrag an Wasserversorgung Flums-Grossberg

Der Gemeinderat hat der Wasserversorgung Flums-Grossberg einen Beitrag der Politischen Gemeinde Flums von CHF 3'100.00 für die Hydrantennetzerweiterung Obere Rüschrasse (Zonentrennschieber) zugesichert.

Die Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen hat die beitragsberechtigten Kosten für die Hydrantennetzerweiterung Obere Rüschrasse (Zonentrennschieber) auf CHF 20'600.00 festgesetzt. Der Gemeinderat hat einen Beitrag der Politi-

schen Gemeinde Flums von 15%, d.h. CHF 3'100.00, beschlossen. Der Auszahlung des Gemeindebeitrags vorbehalten bleibt die Genehmigung des Budgets 2021 durch die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Flums anlässlich der Bürgerversammlung vom 30. März 2021.

Gewässerunterhalt

Immer wieder auftretende Unwetter-schäden an Fließgewässern zeigen, wie wichtig der Gewässerunterhalt und die damit vorgeschriebenen Gewässerabstände, gültig für Bauten und Anlagen, sind. Der Unterhalt der Gewässer umfasst insbesondere:

- die Sicherung des natürlichen Ufers gegen Einsturz und Wegspülen örtlicher Dammerhöhungen;
- die Erhaltung und Verbesserung der die Hänge und Ufer sichernden Vegetation;
- das Entfernen von Pflanzen, Böschungswülsten und anderen Hindernissen im Gerinne und an den Ufern, soweit sie den Abfluss hemmen;
- das Ausschöpfen von Gerinnen, soweit der Schutz der Umgebung vor Überflutung es erfordert;
- die Erhaltung von Schutzbauten und Durchlässen;
- das Ausschöpfen von Kiesfängen;
- das Entfernen von Unrat.

Wo keine andere Unterhaltspflicht nachweisbar ist, haben die Eigentümer der Grundstücke, die an das Gewässer anstossen, für den Unterhalt zu sorgen. Gewässer, die durch ein Perimeterunternehmen ausgebaut wurden, sind von diesem zu unterhalten. Der Gemeinderat ersucht die Grundeigentümer, deren Grundstücke an Bäche angrenzen, den Bachunterhalt gewissenhaft und sorgfältig zu besorgen sowie unmittelbar am Gerinne nichts abzulagern.



Energiespartipp



Energieförderung

«Das e-Förderportal zeigt mir auf einen Klick, welchen Betrag meine Kunden erwarten können.»

Energieförderung im Kanton St.Gallen
www.energieagentur-sg.ch

energieagentur
st.gallen

Hundelösung 2021

Hunde, die über drei Monate alt sind, müssen bis Ende Januar 2021 gelöst sein. Ausserdem müssen seit 2006 sämtliche Hunde gechippt und zwingend der Amicus-Datenbank gemeldet sein.

Ab Ende Januar 2021 müssen die Hunde die aktuelle Kontrollmarke am Halsband tragen. Es findet kein offizieller Lösetag mehr statt. Die Kontrollmarken können am Infoschalter des Einwohneramtes während den Öffnungszeiten bezogen werden.

Taxe

je Hund CHF 100.00

Tollwutimpfung

Die Hunde müssen derzeit nicht gegen Tollwut geimpft werden.

Verbrennen von Abfällen

In Holzfeuerungen für naturbelassenes Holz darf kein Altholz oder druckimprägniertes oder mit halogenorganischen Verbindungen (z.B. PVC) beschichtetes Holz verbrannt werden. Abbruchholz gilt als Abfall und muss fachgerecht entsorgt werden.



Haushaltabfall setzt bei der Verbrennung in Cheminée und Garten Dioxin frei. Die wilde Verbrennung von Haushaltabfällen ist in der Schweiz die wichtigste Quelle der Dioxinverschmutzung. Dank Rauchgasfiltern wurde die Dioxinbelastung durch die Kehrichtverbrennungsanlagen massiv reduziert. Anders bei der illegalen Abfallverbrennung. Die wilde Verbrennung von einem Kilo Abfall belastet die Umwelt so stark wie die Entsorgung von zehn Tonnen in einer modernen Kehrichtverbrennungsanlage.

Dank den strengen schweizerischen Luftreinhaltevorschriften ist es gelungen, die Belastung durch Dioxine zu verringern. So wurden die Dioxinmissionen von Kehrichtverbrennungsanlagen dank hoher Investitionen in die Rauchgasbehandlungsanlagen stark reduziert. Der Ausstoss sämtlicher Abfallentsorgungsanlagen ist dabei von 365 Gramm Dioxin im Jahr 1980 auf etwa 16 Gramm gesunken. Dieses erfreuliche Resultat wird aber durch die illegale Verbrennung von Haushaltabfällen getrübt. Obwohl die Menge der illegal verbrannten Abfälle nur ein bis zwei Prozent der brennbaren Abfälle ausmacht, produzieren sie mit 27 bis 30 Gramm mehr als doppelt so viel Dioxine wie sämtliche Sonderabfall- und Kehrichtverbrennungsanlagen zusammen. Zudem werden die Gifte im Fall der Kleinf Feuerungen im Gegensatz zur Kehrichtverbrennungsanlage zumeist in geringer Höhe freigesetzt und setzen sich deshalb in der näheren Umgebung ab.

Abfuhrplan 2021

Der Kehrrichtabfuhrplan 2021 wird durch den Entsorgungsverbund Süd herausgegeben. Er ist auf die Verhältnisse in der Politischen Gemeinde Flums angepasst. Der Kehrrichtabfuhrplan wird an alle Haushaltungen verteilt und kann im Internet heruntergeladen werden (www.flums.ch im Onlineschalter unter Abfallplan oder www.entsorgungsverbund-sued.ch unter Entsorgungskalender). Der Gemeinderat dankt für die Beachtung der aktuellen Daten für die Abfuhr des Kehrrechts und für die Wahrnehmung der legalen Entsorgungsmöglichkeiten.

Für die **Altstoffsammelstelle Kirchbünste** sind folgende Öffnungszeiten zu beachten:

- Mittwoch von 16.00 bis 18.30 Uhr
- Freitag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Während der Öffnungszeiten können **beim anwesenden Personal abgegeben**

ben werden: PET-Flaschen, Karton, Papier, Alteisen, Bauschutt und Batterien aus dem Hausgebrauch. Offen zugänglich (unter Rücksichtnahme von Nachtruhe und Nähe zum Friedhof) sind Altkleidersammlung, Haushaltbatterien, Büchsen/Alu und Glas. **Bitte vor der Altstoffsammelstelle ausserhalb der Öffnungszeiten keine Abfälle – auch kein Karton und kein Papier – deponieren. Verstösse werden beim Untersuchungsamt angezeigt. Die Öffnungszeiten sind strikt einzuhalten und können nicht von einzelnen Personen nach Gutdünken selbst festgelegt werden!**

Die genauen Daten zu den Strassen-sammlungen von Papier, Alteisen, Karton und Grüngut sind aus dem Entsorgungskalender ersichtlich. Alle anderen Formen von Abfall mit den entsprechenden Rückgabemöglichkeiten können ebenfalls aus dem Entsorgungskalender entnommen

werden. Bezüglich Hauskehrrecht ist nochmals auf Folgendes hinzuweisen: **keine schwarzen oder anderen Plastik-Abfallsäcke benutzen, sondern ausschliesslich die offiziellen weissgrünen Gebührensäcke des Entsorgungsverbundes Süd.**

Bei Fragen stehen die Mitarbeiter der Werkgruppe bei der Altstoffsammelstelle Kirchbünste (Telefon 079 218 29 69) oder der Entsorgungsverbund Süd (Telefon 081 756 53 03) zur Verfügung.



Gebühren 2021

Abwassergebühren

Der Kanalisations- und ARA-Anschlussbeitrag beträgt im Jahr 2021 wie bisher 24% des Neuwerts. Die jährlichen Abwassergebühren setzen sich ebenfalls wie bisher wie folgt zusammen:

– Grundgebühr	CHF	50.–
– Schmutzwassergebühr	CHF	1.50/m ³
– Entwässerungsgebühr	CHF	–.70/m ²

Kommunikationsanlage

Auf die Erhebung der Anschlussbeiträge für die Kommunikationsanlage wird seit 2020 verzichtet. Die monatliche Betriebsgebühr beträgt wie bisher CHF 20.–.

Kehrrichtabfuhrgebühren

Die Grundgebühr für die Kehrrichtabfuhr für das Jahr 2021 bleibt unverändert. Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

– Grundgebühr	CHF	70.00
– Volumenabhängige Gebühr		
Kehrrechtsack 17 Liter	CHF	1.00
Kehrrechtsack 35 Liter	CHF	2.00
Kehrrechtsack 60 Liter	CHF	3.40
Kehrrechtsack 110 Liter	CHF	6.30
– Sperrgutmarken/1 Marke pro 5 kg für jedes Stückgut bis 25 kg und höchstens 150 cm Länge	CHF	2.00
– Container (Industrie-/Gewerbekehrrecht) Andockgebühr pro Leerung	CHF	3.00
Gebühr pro kg Abfall	CHF	0.25

Tombolas und Lottoveranstaltungen nicht mehr bewilligungspflichtig

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele ersetzt das bestehende Gesetz über die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 21. Juni 1937. Es passt die kantonale Geldspielgesetzgebung an das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 an. Die Regierung hat nun das Einführungsgesetz und die zugehörige Vollzugsverordnung auf den 1. November 2020 in Vollzug gesetzt, wodurch auch das neue Bundesgesetz anwendbar wird.

Eine wesentliche Neuerung der beiden genannten Gesetze ist, dass Pokerspiele um Geld auch ausserhalb von konzessionierten Spielcasinos zugelassen werden. Allerdings sind nur Pokerspiele in Turnierform und mit bescheidenen Einsätzen erlaubt – höchstens 200 Franken pro Spie-

lerin oder Spieler. Bewilligungsgesuche für Pokerturniere können ab sofort beim Kanton eingereicht werden. Das Gesuchsformular ist unter www.geldspiele.sg.ch aufgeschaltet und kann als PDF per Mail eingereicht werden.

Im Weiteren wurde auf den 1. November 2020 das bisher im Kanton St.Gallen geltende Verbot von Geschicklichkeitsspielautomaten, die Geldgewinne oder andere geldwerte Vorteile auszahlen, aufgehoben. Für solche Geschicklichkeitsspielautomaten ist neu eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde zuständig. Der Kanton und die politischen Gemeinden sind weder für die Bewilligung noch für die Aufsicht zuständig.

Aufgehoben wird auch die Bewilligungspflicht für Tombolas und Lottoveranstal-

tungen. Solche Geldspiele werden meist von lokalen Vereinen zur Finanzierung ihrer Vereinstätigkeit durchgeführt und benötigen daher in der Regel keine Bewilligung mehr, solange die Plansumme 50'000 Franken nicht übersteigt. Damit verbunden ist, dass die bisherigen, recht hohen Bewilligungsgebühren entfallen.

Weiterhin bewilligungspflichtig bleiben lokale Sportwetten und Kleinlotterien. Für Einzelheiten zu den verschiedenen Geldspielen wird auf die Merkblätter verwiesen, die unter www.geldspiele.sg.ch aufgeschaltet sind. Dort finden sich auch die Gesuchsformulare zu allen bewilligungspflichtigen Geldspielen, für die der Kanton oder die politischen Gemeinden zuständig sind.

Pro Senectute

Die Anlaufstelle für Altersfragen

Pro Senectute unterstützt Senioren im Wohnen daheim. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Menschen im Alter gehört zu den Grundsätzen. Engagierte Menschen vor Ort leisten stundenweise die nötige Hilfe. Für die Beratung und Planung stehen Fachleute zur Seite.

- Pro Senectute hilft Senioren und ihren Angehörigen mit Haushilfe und Mahlzeitendienst beim Wohnen daheim. Wenn nötig an sieben Tagen pro Woche.
- Als Anlaufstelle für Altersfragen berät sie kostenlos und vertraulich zu Finanzen, Recht, Wohnen, Umzug ins Heim und Treuhanddienst.
- Sie informiert in Zusammenarbeit mit der Alzheimervereinigung St.Gallen/Appenzell niederschwellig zu den Angeboten in unserer Region. Bei der Infostelle Demenz erhalten Krankheitsbetroffene sowie Angehörige umfassende Informationen und Hinweise zu Fragen im Zusammenhang mit Demenz und deren sozialen Auswirkungen.

Anlaufstelle für Altersfragen: 058 750 09 00 oder rws@sg.prosenectute.ch. Weitere Infos unter: www.sg.prosenectute.ch.

Sämtliche Prospekte und Broschüren finden Sie als PDF auch auf unserer Homepage.

Weitere Informationen der Pro Senectute:

Daheim wohnen

- Haushilfe- und Betreuungsangebote
- Mahlzeitendienste

Beratung und Information

- Finanzielle und rechtliche Fragen
- Private Betreuung regeln, Finanzierung klären
- Hilfe bei Umzug oder Wohnungsauflösung
- Heime und Alterswohnungen in der Region
- Hilfsmittel, Notrufgeräte
- Unterstützung bei administrativen Aufgaben
- Steuererklärungsdienst

- Infostelle Demenz
- Coaching für betreuende Angehörige

Kurse und Gruppenaktivitäten

- Kurse zu Sprachen, Computer, kreativem Gestalten, Gesundheit etc.
- Begleitete Wanderungen, E-Bike-Touren, Spaziergänge und Ferienwochen
- Gymnastik, Tanznachmittage

Vorsorgedokumente

- Patientenverfügung
- Anordnung für den Todesfall
- Vorsorgeauftrag
- Leitfaden Testament

**PRO
SENECTUTE**
GEMEINSAM STÄRKER

Mütter- und Väterberatung Sarganserland

Wenn die Nacht zum Tage wird

Welche Eltern kennen es nicht: Es ist Abend, doch das Kind will nicht schlafen oder erwacht in der Nacht so oft, dass an einen ruhigen, erholsamen Schlaf nicht zu denken ist?

Die Schlaflosigkeit des Kindes strapaziert die Nerven, Geduld und Energie der Eltern gewaltig. Schlafen ist für alle ein existenzielles Instrument, seinen Körper zu regenerieren.

Die Schlafdauer eines neugeborenen Kindes ist in der Regel um die 15 Stunden, wobei es grosse Unterschiede gibt: Es gibt Neugeborene, die schlafen bis zu 19 Stunden und im Gegenzug gibt es Neugeborene, die schlafen beinahe 9 Stunden weniger. Somit lässt sich nicht generell sagen, wann und wie viel die Kinder schlafen müssen/sollen. Das stellt Eltern oft vor grosse Herausforderungen. Dazu kommt, dass in den ersten Wochen der Tag-Nacht-Rhythmus oft noch nicht eingependelt ist und das Baby in der Nacht sehr aktiv ist. Hierzu ist es von besonderer Wichtigkeit, dass die Eltern dem Baby einen Unterschied zwischen Tag und Nacht signalisieren, das heisst konkret: Am Tag soll das Baby dem Tageslicht ausgesetzt sein, beim Stillen/Schöpfeln soll in normaler Lautstärke gesprochen werden, Nebengeräusche wie Kochen, Haushalten, Radiohören gehören zum Tagesalltag. Kurz vorm Ins-Bett-Gehen und in der Nacht jedoch ist alles auf ein Minimum beschränkt: Nach einem kurzen, ruhigen Abendritual soll nur ganz leise und wenig mit dem Baby gesprochen werden, das Stillen/Schöpfeln geschieht im Dämmerlicht, und gewickelt wird nur, wenn es wirklich nötig ist. Wenn dann das Baby gegen Morgen endlich schläft, ist es verheissungsvoll, auch weiterzuschlafen, damit das Schlafmanko der

Eltern wieder aufgeholt werden kann. Jedoch raten gerade davon die Schlafmediziner ab: Trotz wachen Nächten raten sie, am Morgen regelmässige Aufstehzeiten einzuführen. Mit den regelmässigen Aufstehzeiten können auch die Mahlzeiten an einen Rhythmus gewöhnt werden. Rhythmisierte Kinder finden besser und schneller zu ruhigen Nächten. In der Regel finden Babys nach 4 – 6 Wochen in den Tag-und-Nacht-Rhythmus.

Mit dem zunehmenden Alter der Babys nimmt der Schlafbedarf laufend ab. Viele Kinder regulieren sich selber, indem sie am Tag länger wach sind und nur kurze Erholungsschlaf (Povernap) machen, damit dann am Abend der Schlafdruck gross genug ist, um ein paar Stunden am Stück zu schlafen. Empfehlenswert ist gerade bei Kindern, deren Schlafbedarf gering ist, am gewohnten Rhythmus festzuhalten, es am Tag nicht zu lange schlafen zu lassen und am Morgen zur gewohnten Zeit zu wecken. Ein Grundsatz lautet: Das Kind soll nur so viel Zeit im Bett verbringen müssen, wie es auch schlafen kann. Wenn ein Kind sich längere Zeit im Bett wälzt und nicht einschlafen kann und/oder in der Nacht lange Wachphasen hat, dann lohnt es sich, dessen Schlafbedarf

abzuklären. Ab 6 Monaten ist die Berechnung des Schlafbedarfs und dann die Einteilung der Schlafdauer in 24 Stunden ein sehr gutes Instrument, um ruhige, entspannte Nächte zu erlangen.

Die Mütter- und Väterberatung kann Ihnen dazu wertvolle Anregungen geben.



**Mütter- und Väterberatung
Sarganserland
Bahnhofstrasse 25
7323 Wangs
Telefon 081 710 46 50
www.mvb-sarganserland.ch
mvbs@bluewin.ch**

Aktuelle Infos betreffend Beratungen in der speziellen Corona-Situation finden Sie auf unserer Homepage!

Runa Wachter 2021	Flums KITA, St. Justusweg 1, Dienstag Dienstagnachmittag	Erziehungsberatung: Fällt momentan bis auf Weiteres aus.
Januar	5. / 12. / 26. / 26.	
Februar	2. / 9. / 23.	
März	2. / 9. / 23. / 23.	
April	6. / 20. / 27.	

Soziale Dienste Sarganserland

Prost!! Fast jede zehnte Person ist von Alkoholproblemen betroffen

Ein Prosecco hier, ein Bier dort: Über die Festtage kann der Alkoholkonsum schnell aus dem Ruder laufen. Rund um die bevorstehenden Festtage mit dem Alkohol nicht über die Stränge zu schlagen, fällt manchen schwer. Der Leiter der Sozialen Dienste Sarganserland und Suchtexperte, Damian Caluori, nimmt Stellung, wie man beim Trinken nicht die Kontrolle verliert.

Die feuchtfrohliche Zeit naht. Im Privaten wie auch im Geschäft wird vor und an den Festtagen manchmal tüchtig Alkohol getrunken. Wegen COVID-19 wird dieses Jahr wahrscheinlich weniger Glühwein auf dem Weihnachtsmarkt getrunken. Aber Damian Caluori ahnt, dass wohl an den Festtagen trotzdem reichlich Alkohol fliessen wird. «Massvoll und genussvoll getrunken, ist Alkohol eine feine Sache», sagt der Stellenleiter der Sozialen Dienste Sarganserland. «Aber er kann halt auch überborden und zu Schwierigkeiten führen.»

Jeder fünfte Schweizer trinkt zu viel, davon sind 250'000 Menschen gemäss Bundesamt für Gesundheit BAG alkoholabhängig. Oft sind auch Angehörige wie Ehepartner/in und Kinder betroffen.

«Wenn ich die indirekt betroffenen Menschen dazuzähle, verdreifacht sich diese Zahl», sagt Caluori. «Das heisst, dass fast jede zehnte Person direkt oder indirekt von Alkoholproblemen betroffen ist.»

Ab wann wird der Alkoholkonsum gefährlich?

Zu viel Alkohol schädigt auf die Dauer Gehirn, Leber, Nerven und Magenschleimhaut. «Natürlich geht ein problematischer Konsum nicht selten in eine Abhängigkeit über», warnt Damian Caluori.

Wer weniger trinken will, hat seine Trinkgewohnheiten unter Kontrolle. Er oder sie trinkt vielleicht in der Weihnachtszeit zu viel, aber dann eben in den Wochen danach weniger. Wer dagegen seinen Konsum nicht mehr im Griff hat, muss nicht abstinenter werden, sondern sollte versuchen, kontrollierter zu trinken. «Übernehmen Sie die Verantwortung für Ihren Alkoholkonsum», sagt Caluori. Es muss konkret und in nüchternem Zustand geplant werden, wann, wo und wie viel Alkohol getrunken wird. Es geht darum, wieder Kontrolle über sein Leben zu erhalten.

Dass man den Alkoholkonsum nicht mehr im Griff hat, fällt Betroffenen leider erst dann auf, wenn es zu Schwierigkeiten in der Beziehung, am Arbeitsplatz, zu einem

Unfall, einer Schlägerei oder Auseinandersetzungen gekommen ist.

Wie viel ist zu viel? An zwei oder drei Tagen pro Woche gänzlich auf Alkohol zu verzichten ist die Empfehlung der Suchtfachleute. Auch die Trinkmenge sollte kontrolliert sein. Wenn entschieden wird, Alkohol zu trinken, ist es empfehlenswert, abwechslungsweise ein alkoholisches und ein nicht alkoholisches Getränk zu konsumieren. «So trinkt man automatisch weniger und gleichzeitig wird auch noch der Flüssigkeitshaushalt im Körper geregelt und man wirkt präventiv auf die Kopfschmerzen am nächsten Tag.»

Wenn man denkt, dass man den Alkoholkonsum nicht mehr unter Kontrolle hat: nicht zuwarten, sondern handeln! Kontaktieren Sie die Suchtfachleute der Sozialen Dienste Sarganserland oder Ihren Hausarzt. Zusammen mit den Fachleuten können Sie Wege suchen, um wieder auf die richtige Spur zu kommen.

Die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste Sarganserland sagen PROST und wünschen wundervolle Festtage.

Soziale Dienste Sarganserland
Ragazerstrasse 11, 7320 Sargans
Tel. 081 725 85 00
E-Mail: info@sd-sargans.ch
Web: www.sd-sargans.ch

Burdi – Weihnachts-Chrümli

Adventsbackerei Kleinberg

Lassen Sie sich den Weihnachtszauber nach Hause bringen. In dieser speziellen

Zeit, wo keine Weihnachtsmärkte stattfinden, können die beliebten Weihnachts-Chrümli der Kleinberger Burdi-Frauen bestellt werden. Gerne nehmen wir die

Bestellung bis Freitag, 11. Dezember 2020, unter E-Mail gshinks-burdi@kleinberg.ch oder Telefon 081 710 16 00/081 710 12 53 entgegen.

Adventsfenster 2020

1. Sturzenegger Monika und Hansueli, Galserschstrasse 10
2. Thoma Sonja und Reini, Galserschstrasse 13
3. Bösch Barbara und Peter, Galserschstrasse 14
4. Stiefel/Marty Willy und Brigitte, Galserschstrasse 20
5. Familie Kindschi, Galserschstrasse 22
6. Bless/Gulli Christoph und Sarah, Galserschstrasse 26
7. Allenspach Monika und Marius, Galserschstrasse 34
8. Mannhart Beatrix und Kurt, Galserschstrasse 32
9. Familie Dubacher, Galserschstrasse 24
10. Schegg Marianne und Harry, Obere Galserschstrasse 2
11. Hermann Lillian und Rio, Obere Galserschstrasse 1
12. Gassner Regula und Patrick, Obere Galserschstrasse 3
13. Stieger/Kopp M. + H. / L. + T., Obere Galserschstrasse 5
14. Wildhaber/Stoop Cordelia/Chläusi, Obere Galserschstrasse 14
15. Frick Bea + Dani, Gauderon Brigitte, Obere Galserschstrasse 6
16. Jöhl Urs und Leoni, Galserschstrasse 15
17. Gantner Nicole und Ruedi, Galserschstrasse 16
18. Grapa Luca und Daria, Galserschstrasse 10
19. Hechenberger Rita, Johann und Ida, Galserschstrasse 9d
20. Stähli Stephanie und Roger, Galserschstrasse 9c
21. Marfurt Edith, Nussbaumstrasse 8
22. Bartholet Milli und Paul, Burgerrietstrasse 1
23. Moser Brigitte und Fritz, Galserschstrasse 9
24. Spielplatz ALLE (Brigitte), Galsersch



Adventsfenster Kleinberg

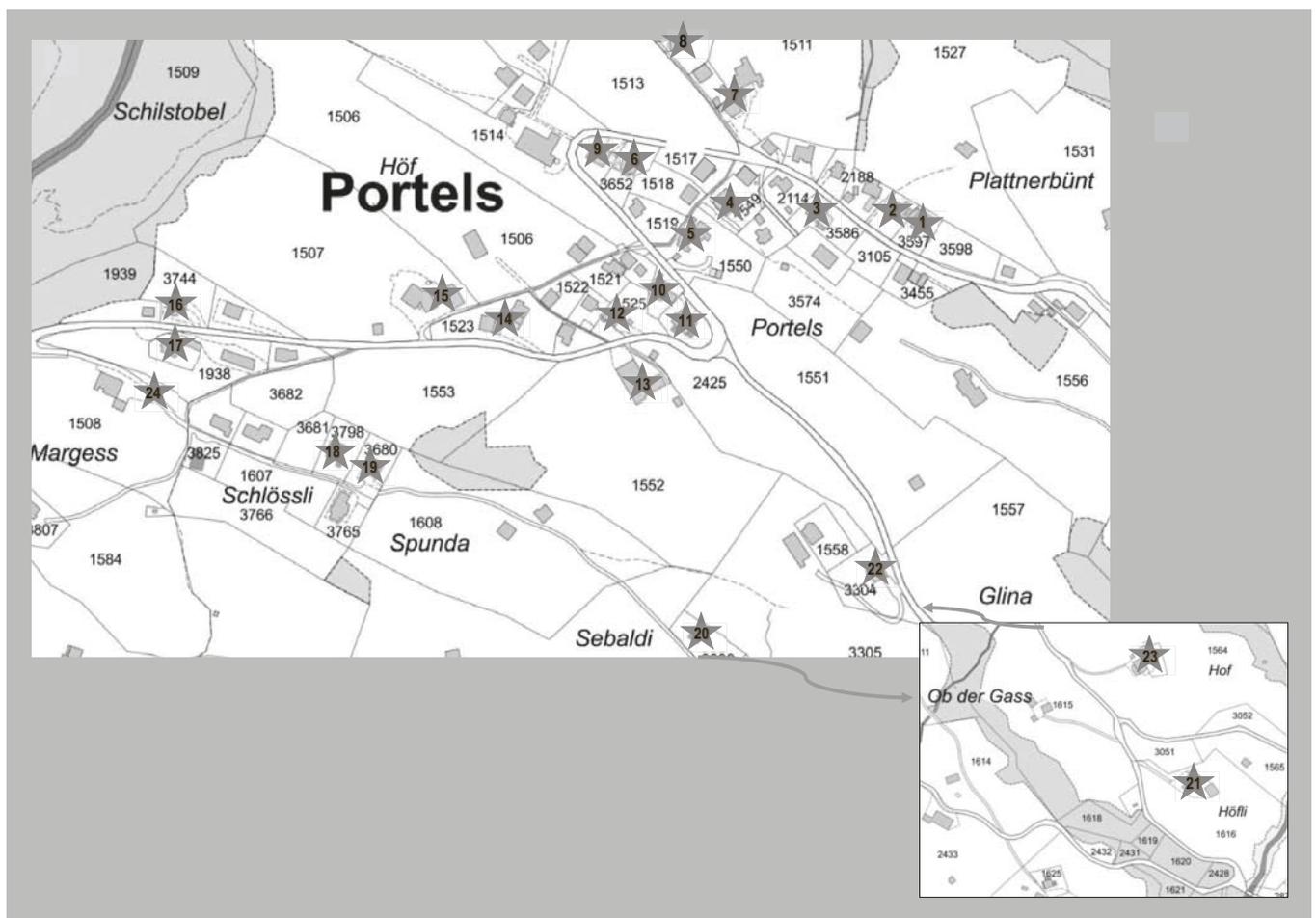
Adventsfenster am Kleinberg

→ Nummer stimmt jeweils mit entsprechendem Datum überein!

(Bsp. Fenster Nr. 6 wird ab dem 6. Dezember beleuchtet/eröffnet)



- | | |
|---|--|
| 1) Andrea van Buuren, Kleinbergstr. 18 | 13) Franziska Eberle, Kleinbergstr. 41 |
| 2) Daniela Candrian & Roland Kunz, Kleinbergstr. 20 | 14) Barbara Mannhart, Kleinbergstr. 44 |
| 3) Beatrix Loop, Kleinbergstr. 19 | 15) Monika Eberle, Portlerstr. 6 |
| 4) Nadin Marty, Alte Poststr. 1 | 16) Tamara Senti, Kleinbergstr. 56 |
| 5) Rebecca Marthy, Kleinbergstr. 37 | 17) Adrava Hermann, Kleinbergstr. 47 |
| 6) Melanie Eberle, Kleinbergstr. 27 | 18) Marion Meier, Sebal distr. 7 |
| 7) Margrit Rutzer, Schiebensteinstr. 2 | 19) Cornelia Rupf, Sebal distr. 9 |
| 8) St. Johannes Kapelle (Michaela Cadisch & Pia Eberle) | 20) Romana Rutzer, Sebal distr. 13 |
| 9) Margot Rutzer, Kleinbergstr. 29 | 21) Gaby Dort, Geisswiesenstr. 3 |
| 10) Martin Marthy, Kleinbergstr. 32 | 22) Brigitte Aggeler, Geisswiesenstr. 2 |
| 11) Cornelia Mannhart, Kleinbergstr. 34 | 23) Patrick Loop, Geisswiesenstr. 1 |
| 12) Vreni Mannhart, Kleinbergstr. 36 | 24) Margess: Krippe und Baum von Kleinberg Tourismus,
Röbi John & Andy Marthy |



Weihnachtsaktion Hallenbad Flumserberg



WELLNESS IM HALLENBAD FLUMSERBERG

Wollen Sie fit bleiben oder einfach entspannen...

...dann besuchen Sie das neu renovierte Hallenbad und Sauna/ Dampfbad am Flumserberg!

Unser Angebot

Schwimmen, Planschen, Sauna und Bistro...

Bei uns finden Sie alles, was es zum Entspannen braucht. Das Hallenbad bietet neben dem grossen Sportbecken (25 x 10 m) auch einen Riesenspass für die Kleinen auf dem Tarzangerüst und im Kinderbecken mit Rutschbahn.

Für eine Pause steht Ihnen eine gemütliche Imbissecke mit Snackautomat zur Verfügung.

Unsere neue Wellness-Oase mit Finnischer Sauna, Dampfbad, Fussbad sowie Kaltwasserbecken lädt zum Verweilen und Geniessen ein.

Betriebszeiten

Montag (21.12.20–15.3.21)	14.00 – 21.00 Uhr
Dienstag bis Freitag	14.00 – 21.00 Uhr
Samstag/Sonntag	14.00 – 18.30 Uhr

Badbetrieb

Sabrina Britschgi-Good, Bademeisterin
+41 (0)81 733 29 69
bad@hallenbad-flumserberg.ch

Tarife

Jahreskarte übertragbar (exkl. Sauna/Dampfbad)

für Hotels, Clubhäuser, Ferienwohnungen sowie Privatpersonen CHF 120.–

Fragen Sie an der Rezeption Ihres Hotels oder Vermieters Ihrer Ferienwohnung nach Freikarten. Dieses Angebot ist nur bei den Partnern des Hallenbades erhältlich.

Einzeleintritt

Erwachsene	CHF	8.–
Kinder (6 bis 16 Jahre)	CHF	5.–
Schüler, Lernende, Studenten	CHF	6.–

Sauna/Dampfbad

pro Person	CHF	23.–
10er-Abo	CHF	200.–

Für die Sauna ist zwingend eine Anmeldung erforderlich!

10er-Abo

Erwachsene	CHF	72.–
Kinder	CHF	45.–

Gruppen ab 8 Personen

Erwachsene	CHF	6.–
Kinder (6 bis 16 Jahre)	CHF	4.–

Weihnachtsaktion Hallenbad Flumserberg

Holen Sie noch heute Ihre neue Jahreskarte 2021 und wir schenken Ihnen den Eintritt bis Ende Jahr.

Ein langweiliger Regentag? Muskelkater wegen der langen Wanderung? Entspannung nach einem Tag auf der Skipiste? Relaxen nach einem strengen Arbeitstag? Dann besuchen Sie das Hallenbad Flumserberg – direkt vor Ihrer Haustüre.

Das Hallenbad Flumserberg: Treffpunkt für Jung und Alt aus nah und fern.

Für nur CHF 120.– haben Sie ein ganzes Jahr lang die grossartige Gelegenheit für Vergnügen, Fitness und Gesundheit im familienfreundlichen Hallenbad Flumserberg.

Unser Tipp: Die Jahreskarte 2021 als ideales Weihnachtsgeschenk für Ihre Familie, Freunde, Nachbarn oder Mitarbeiter/innen.

Verkauf der Jahreskarten 2021 ab sofort an der Kasse im Hallenbad Flumserberg.

www.hallenbad-flumserberg.ch

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Ihnen steht ein aufregendes Speeddate bevor!

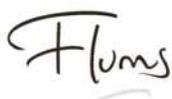
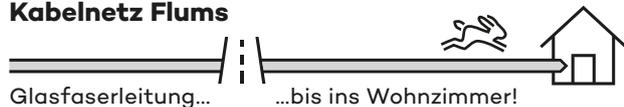
Unser Ziel: Glasfaser bis ins Wohnzimmer

Die Gemeinde Flums macht ihr Netz für die Zukunft fit. Um weiterhin den schnell wachsenden Ansprüchen gerecht zu werden, haben wir begonnen Koaxialkabel durch schnelle **Glasfasertechnologie bis zu Ihnen in die Stube** zu ersetzen. Die Erneuerung wird Quartierweise erfolgen, wobei mit jedem Grundeigentümer zu gegebener Zeit Kontakt aufgenommen wird. **Der Ausbau ist für Sie kostenlos.** Wir freuen uns, für Sie an der digitalen Zukunft zu bauen.

Konkurrenz



Kabelnetz Flums



Gemeinde Flums
Marktstrasse 25 | 8890 Flums
Bauherrschaft



Ansprechpartner vor Ort

Schenk dir was!

Jetzt eines unserer Internet- oder Kombi-Abos abschliessen und Sie erhalten bis zu 3 tolle Geschenke.

Mehr erfahren:
riiseeznet.ch/geschenke

Beschenken Sie sich doch zur Weihnachtszeit mal selbst! Holen Sie sich jetzt unser Internet S, M, L oder ein Kombi-Abo und Sie erhalten tolle Geschenke.

Mehr erfahren: riiseeznet.ch/geschenke | 081 755 44 99

Das Angebot ist gültig bis zum 31.01.2021. Die reguläre Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Für bestehende Kunden gilt die Aktion, wenn sie ihr Abo mit Internet oder ihr bestehendes Internet-Abo mit einem weiteren Produkt (myVision oder Festnetz) erweitern. Mobile ist von der Aktion ausgeschlossen. Von der Aktion können nur Kunden profitieren, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits eine Rii Seez Net-Aktion genutzt haben.

Jetzt neu:
**Internet L
mit 1 Gbit/s**



Rii Seez Net